Der Zeugenmeineid und der Privilegierungsumstand des § 157 Ziffer 1 StGB.

Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Fragestellung im Schwurgericht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

WERNER RHODE

Gerichtsassessor in Marburg.

MARBURG
Buch- und Steindruckerei Köster & Schell.
1914.

Referent: S. Magn. der Rektor der Universität Marburg
Herr Geh. Justizrat Professor Dr. Traeger.

Meiner Mutter.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1—3

Die besondere Stellung der Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 beim Zeugenmeineid. — Zusammenhang des § 157 Ziffer 1 mit § 54 StPO. — Die Möglichkeit, daß § 157 Ziffer 1 nur zu einem Teil des falschen Zeugnisses hinzutritt. — Notwendigkeit einer scharfen Grenze zwischen Schuldfrage und Strafzumessung bei der Fragestellung im Geschworenengericht.

Erster Teil: Die materiell-rechtliche Seite des Meineides und der Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 StGB. . . . . 3—30

I. Abschnitt: Der Zeugenmeineid des § 154 Absatz 1 . . . . . 3—23

1. Die rechtliche Natur des Meineides im allgemeinen . . . . . 3—13

Wesensgleichheit des promissorischen und assertorischen Meineides. — Unterschied des promissorischen Meineides und des Eidbruchs. — Kritik der Lehre vom zweiaktigen Delikt. — Bekämpfung der Binding'schen Theorie, daß die Verletzung der einheitlichen Wahrheitspflicht das Delikt bilde. — Herleitung des deliktischen Momentes aus der Einheitlichkeit der zur Entstehung des Deliktes erforderlichen Verbindung von Aussage und Eid. — Verbrechenseinheit als alleinige Folge der Einheitlichkeit des deliktischen Momentes. — Unmöglichkeit der Realkonkurrenz beim promissorischen Meineid. —

2. Begriff und rechtliche Bedeutung des Zeugnisses im Verbrechen des Meineides . . . . . 13—17

Eine Zeugenaussage kann mehrere „Zeugnisse" enthalten. — Ein Zeugnis enthält mehrere Einzelbekundungen. — Feststellung der Begriffe des Zeugnisses. —

3. Ist das Zeugnis ein einheitliches Ganzes oder sind selbständige Teile des Zeugnisses denkbar? . . . . . 17—23

Da die Verbrechenseinheit nicht aus der Einheit des Zeugnisses folgt, ist eine Einheitlichkeit des Zeugnisses nicht notwendig. — Selbständige Teile des Zeugnisses sind denkbar. — Beweisführung durch Annahme der Möglichkeit, daß ein Teil eines Zeugnisses wissentlich, ein Teil fahrlässig falsch beschworen ist. — Kritik der herrschenden Lehre von der Einheit des Zeugnisses. — Die Konsequenz der herrschenden Lehre bezüglich der Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1. —

II. Abschnitt: Die Strafbarkeit des Meineides in Verbindung mit § 157 Ziffer 1 . . . . . Seite 24—30

1. Die Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 im allgemeinen 24—28
Die Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 ist herzuleiten aus dem Beweggrund. — Wirkung der irrigen Annahme der Umstände des § 157 Ziffer 1. — Die Vorschrift ist objektiv. —

2. Die Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 auf den Meineid . . . . . 28—30
Annahme der Idealkonkurrenz des § 154 Absatz 1 und des durch § 157 Ziffer 1 modifizierten § 154 Absatz 1. —

Zweiter Teil: Die prozessuale Behandlung des Meineides . . . . . 30—46

I. Abschnitt: Die Fragestellung an die Geschworenen . . . . . 30—44

1. Inhalt der Fragen . . . . . 30—36
Die Fragen müssen den Eröffnungsbeschluß erschöpfen und dürfen die Tat nur nach ihren gesetzlichen Merkmalen aufnehmen. — Aufnahme von konkreten Aussageteilen in Haupt- und Nebenfrage enthält eine unzulässige Beschränkung der den Geschworenen allein überlassenen Schuldfrage. —

2. Form und Anordnung der Fragen . . . . . 36—44
Eine Hauptfrage nach der Schuld, eine Nebenfrage nach der Privilegierungsmodifikation. — Unzulässigkeit, die Beantwortung d. Nebenfrage von der Bejahung eines konkreten Teiles der Hauptfrage abhängig zu machen. — Unmöglichkeit, in der Fragestellung die Idealkonkurrenz beim Hinzutreten der Privilegierungsmodifikation zu einem Teil des Zeugnisses auszudrücken. —

II. Abschnitt: Die Antworten der Geschworenen . . . . . 44—46
Möglichkeit der Annahme des Hinzutretens des Privilegierungsgrundes nur zu einem Teil des Zeugnisses; dies ist in der Antwort zum Ausdruck zu bringen und den Richtern so die Anwendung des schwereren Gesetzes aus § 73 StGB. zu ermöglichen.

Schluß: Die Behandlung des Zeugenmeineides und der Umstände des § 157 Ziffer 1 im Vorentwurf und Gegenentwurf . . . . . 47—48

Literaturverzeichnis.

Alsberg, Vollendung und Realkonkurrenz beim Meineid des Zeugen und Sachverständigen, Berlin 1906.

v. Bar, Recht und Beweis im Geschworenengericht. Hannover 1865.

Baumgarten, Die Lehre von der Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. Breslau 1909.

Bennecke u. Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozesses. Breslau 1900.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

Binding, Handbuch des Strafrechts. I. Band. Leipzig 1885.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 2. Aufl. Leipzig 1904.

Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1898.

v. Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Stuttgart 1879.

v. Bülow, Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen und vom Rechtsgute im Gerichtssaal. Band 59.

Dalcke, Fragestellung und Verdikt im schwurgerichtlichen Verfahren. 2. Aufl. Berlin 1898.

Daude, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1908.

Deutsche Juristenzeitung X. Jahrg. Nr. 18.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 424, 65; Bd. 3 S. 250; Bd. 5 S. 155; Bd. 6 S. 214; Bd. 10 S. 338; Bd. 14 S. 8, 21, 22, 78; Bd. 21 S. 243, 244; Bd. 23 S. 149; Bd. 27 S. 369; Bd. 28 S. 111; Bd. 30 S. 53, 209, 210; Bd. 43 S. 68.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Goltdammers Archiv Bd. 20 S. 397; Bd. 40 S. 146; Bd. 50 S. 133.

Entwurf einer Strafprozeßordnung nebst Begründung. Berlin 1908.

Feddersen, Das Schwurgericht. Berlin 1907.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1904. Bd. 1.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 8.—10. Aufl. Tübingen 1911.

Gegenentwurf zu einem Strafgesetzbuch, Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt. Berlin 1911.

Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts.

Hanwacker, Die Teilung des Fragestoffs. Heidelberger Dissertation 1905.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. I. Bd. Bonn 1881. II. Bd. Bonn 1887.

Hellwig-Dochow, Der Reichsstrafprozeß. Berlin 1890. I. Bd.

Höpfner, Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Berlin 1901. II. Bd. 1908.

Isenbach-Samter, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. Berlin 1893.
Jakobs, Die Idealkonkurrenz. Bonner Dissertation 1897.
Juristische Wochenschrift. XXX. Bd. 1901 S. 499.
Keller, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. 2. Aufl. Lahr 1882.
Köhler, Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. München 1900.
Kolisch, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. Hannover 1898.
v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg 1892.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl., I. Hälfte. Berlin 1910. II. Hälfte. Berlin 1911.
v. Liszt, Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde. Graz 1877.
Löwe, Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. Berlin 1907. 12. Aufl.
Lukas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. 3. Aufl. I. Bd. Berlin 1908. II. Bd. Berlin 1912
Mamroth, Die Strafprozeßordnung. Berlin 1900.
du Mesnil, Beiträge zur Lehre von der Idealkonkurrenz. Erlanger Dissertation.
Merkel, Die Strafanwendung durch den Richter, in Holtzendorffs Handbuch für Strafprozeß Bd. II, S. 573. Berlin 1871.
Meyer, Tat und Rechtsfrage im Geschworenengericht. Berlin 1860.
Meyer, Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht, in Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts S. 127 ff. Berlin 1879.
Meyer, Handbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1895.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. Leipzig 1907.
Neuhaus, Eine und dieselbe Handlung oder mehrere selbständige? Bonner Dissertation 1908.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. I. Bd. 8. Aufl. Berlin 1909. II. Bd. 7. Aufl. 1905.
Oetker, Das Verfahren vor dem Schwur- und Schöffengericht. Leipzig 1907.
Oetker, Die gesetzlichen Merkmale der Haupt- und Nebenfrage, im Gerichtssaal. Bd. 64 S. 55.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Puchelt, Die Strafprozeßordnung. Leipzig 1881.
Rinteln, Der Strafprozeß. Berlin 1891.
Rosenfeld, Der Reichsstrafprozeß. Berlin 1909.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch. Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 3. Aufl. Leipzig 1873.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Sello, Zeugnis und Einzelbekundung, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 21 S. 707 ff.
Seydlmeyer, Das schwurgerichtliche Verfahren im Licht des Reichsgerichts. Berlin 1905.
Stenglein, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Stuttgart 1887.

Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung. 3. Aufl. 1898.
Stenglein, Fragestellung an die Geschworenen in Gerichtssaal. Bd. 44 S. 401.
Soergel-Krause, Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses. 1.—7. Jahrgang.
Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. München 1893.
Voitus, Kommentar zur Strafprozeßordnung. Berlin 1877.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
Wachenfeld, Theorie der Verbrechens-Konkurrenz. Berlin 1893.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen. B. Strafrecht-Strafprozeß. 1.—6. Jahrg.
Zacke, Fragestellung und Wahrsprüche in dem preußischen Schwurgericht. Leipzig 1867.

Einleitung.

Das Strafgesetzbuch hat für die Bestrafung des Meineides „mildernde Umstände“ als allgemeine Milderungsgründe nicht zugelassen, sondern nur in den §§ 157 und 158 besondere Milderungsgründe anerkannt und bei deren Vorhandensein den normalen Strafrahmen des § 154 ermäßigt.

Die tatsächlichen Voraussetzungen des § 157 lassen das Verbrechen selbst weniger schwer erscheinen, während die Bestimmung des § 158 StGB., die einen niedrigen Strafrahmen für den reumütig sich selbst anzeigenden Meineidigen anordnet, mit der Schwere des Verbrechens nichts zu tun hat, da dieser Umstand außerhalb des vollendeten Verbrechens liegt.

Im Gegensatz zu diesen Milderungsgründen kennt das Gesetz nur einen Strafschärfungsgrund, nämlich den des § 154 Abs. 2, wonach der im Strafprozeß geleistete Zeugeneid mit einem höheren Strafrahmen bedroht ist, wenn die nachteilige falsche Aussage zu einer schweren und ungerechten Bestrafung des Angeklagten geführt hat. —

In § 154 Abs. 2 ist die Rede von einem falschen Zeugnis, das in einer Strafsache zum Nachteil eines Angeschuldigten abgegeben worden ist, und das wegen der ungerechten nachteiligen Folgen für einen Dritten besonders schwer bestraft werden soll.

§ 157 Ziffer 2 behandelt dagegen ein Zeugnis, das auf den Ausgang eines Straf- oder Zivilgesetzes ungerechte Folgen haben sollte, jedoch in der Art, daß es für einen Dritten von Vorteil sein konnte, und zwar muß es ein Zeugnis zu Gunsten einer Person sein, rücksichtlich deren der Zeuge die Aussage ablehnen durfte; war er über dieses Zeugnisweigerungsrecht nicht in der vorgeschriebenen Weise belehrt worden, so soll er gelinder bestraft werden.

Die Möglichkeit, das Zeugnis zu verweigern, erstreckt sich in diesem Falle auf die gesamte Aussage. Hier hätte der Zeuge, wenn er über sein Zeugnisweigerungsrecht belehrt worden wäre, sich überhaupt weigern können auszusagen und wäre deshalb nicht in die Lage gekommen, die Unwahrheit zu sagen, um eine der Personen, rücksichtlich deren er die Aussage verweigern konnte, zu entlasten.

Auch in § 157 Ziffer 1 handelt es sich darum, daß ein Zeuge oder Sachverständiger seine Aussage hätte verweigern können, und zwar deshalb, weil er sich durch wahrheitsgemäße Bekundung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt haben würde. Im Gegensatz zu § 157 Ziffer 2 hätte der Aussagende aber nicht das Recht gehabt, seine ganze Aussage zu verweigern, sondern er hätte nur insoweit sich weigern dürfen auszusagen, als er sich hierdurch der Gefahr ausgesetzt haben würde, wegen eines Vergehens oder Verbrechens bestraft zu werden.

Diese Gesetzesvorschrift steht im engen Zusammenhang mit § 54 StPO., der bestimmt, daß ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 51 StPO. genannten Personen eine Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Während also der Fall des § 157 Ziffer 2 die Verweigerung der gesamten Aussage im Auge hat, muß bei § 157 Ziffer 1 mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der die Strafbarkeit vermindernde Umstand nur zu einem Teil der Aussage hinzutritt und zwar zu dem Teil, bezüglich dessen der Zeuge berechtigt war, die Aussage zu verweigern, weil ihn die Antwort auf diese eine Frage der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen konnte, während er bezüglich anderer Fragen die Antwort nicht verweigern durfte.

Der § 154 StGB. bedroht die eidliche Abgabe eines falschen „Zeugnisses", also einer zusammenhängenden Kette von Einzelbekundungen mit Strafe. Diese Einzelbekundungen können alle falsch sein, oder aber es können neben unwahren Bekundungen wahre vorhanden sein. Ob und wie weit der Zeuge wahr oder unwahr ausgesagt hat, und ob zu allen oder nur einzelnen unwahren Aussageteilen der Privilegierungsgrund

des § 157 Ziffer 1 hinzutritt, gehört zur Schuldfrage und ist von den Geschworenen zu entscheiden.

Die Entscheidung hierüber muß im Schwurgericht in den an die Geschworenen zu richtenden Fragen und deren Antworten zum Ausdruck gelangen, während auf Grund dieser Antworten die Richter das Strafmaß festsetzen.

Die Anwendung des § 157 Ziffer 1 auf den Meineid bietet deshalb besondere Schwierigkeiten, weil der Ausdruck „Zeugnis" ein Sammelbegriff ist und die Voraussetzungen des § 157 Ziffer 1 zu einem Teil des Sammelbegriffes hinzutreten können.

Dies wird vielfach nicht richtig erkannt und hervorgehoben. Es ist dies aber besonders wichtig, weil sich hierbei die den Geschworenen überlassene Schuldfrage mit der den Richtern zustehenden Strafzumessung eng berührt.

Die späteren Ausführungen werden beweisen, wie schwer es in manchen Fällen sein kann, eine genaue Grenze zwischen der Schuldfrage und der Strafanwendung zu ziehen.

Die über die Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 bestehende Unklarheit hat auch in der Tat wiederholt zu Urteilen geführt, die als richtig nicht anzuerkennen sind.

Der Grund der Schwierigkeit der Anwendung des § 157 Ziffer 1 besteht in der Unklarheit über den Meineid, insbesondere über den Begriff des Zeugnisses.

Die folgenden Ausführungen enthalten den Versuch, einige Klarheit in materiellrechtlicher und prozessualer Beziehung hierüber zu verschaffen.

Erster Teil.

Die materiell-rechtliche Seite des Meineides und der Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 StGB.

I. Abschnitt.

Der Zeugenmeineid des § 154 Abs. 1.

1. Die rechtliche Natur des Meineides im allgemeinen.

Bei der Beurteilung der materiell-rechtlichen Seite des Meineides ist von der diesem Delekt eigenen Zweiteilung auszugehen:

Der Meineid kommt zustande durch eine falsche Aussage und einen diese falsche Aussage bekräftigenden Eid, sei es, daß die Beeidigung vorher oder nachher stattgefunden hat.

Auf die Zweiteilung des Meineides als Delikt, insbesondere ihre Beziehung zur Einheitlichkeit des Verbrechens ist später zurückzukommen, hier sei nur hervorgehoben, daß der eine Faktor des Verbrechens, der der Eidesleistung, sich in gesetzlich geregelten Grenzen bewegt. Die Frage, ob ein Meineid vorliegt, erschöpft sich bei ordnungsmäßiger Beeidigung daher darin, ob das Zeugnis eine wissentlich falsche Aussage enthält.

Der vom Gesetz gewählte Ausdruck „Zeugnis" kann eine einzelne, in sich abgeschlossene Bekundung enthalten. In den meisten Fällen wird sich jedoch das Zeugnis aus einer Kette von Bekundungen zusammensetzen, die alle wahr, alle unwahr oder aber zum Teil wahr, und zum Teil unwahr sein können.

Ein falsches Zeugnis kann zu einem Meineide werden, wenn es nachher beeidigt, oder wenn es nach erfolgter Beeidigung erstattet wird.

Zwischen dem sogenannten promissorischen und assertorischen Meineid[1]) besteht kein Wesensunterschied, es kann vor allem nicht, wie Olshausen zu § 154 Nr. 3, S. 596 annimmt, der promissorische Zeugenmeineid mit einem Eidbruch gleichgestellt werden. Wollte man den promissorischen Meineid als Eidbruch auffassen, so müßte sich schon derjenige des Verbrechens aus § 154 schuldig gemacht haben, der nach vorheriger Beeidigung sich weigerte auszusagen, denn dann hätte er sein Versprechen, die reine Wahrheit zu sagen, bereits gebrochen.[2]) Dieses Versprechen in der Eidesformel, das Olshausen zur Begründung seiner Ansicht heranzieht, hat nur den Inhalt, daß der Schwörende die Versicherung abgibt, es werde das, was nun als Aussage komme, der Wahrheit entsprechen, aber natürlich nur dann, wenn er überhaupt aussage.

1) Die Ausdrücke promissorisch und assertorisch sind genau genommen, insbesondere im Hinblick auf den Gegensatz, den sie ausdrücken sollen, nicht richtig, wie die Ausführungen weiter unten zeigen werden. Sie werden hier nur zur Unterscheidung verwandt.

2) So auch Frank zu § 154 Note II.

Ein Eidbruch kann auch deshalb nicht vorliegen, weil der vorher beeidigte Zeuge, während er die Eidesformel ausspricht, noch garnicht wissen kann, ob er alle an ihn zu richtenden Fragen beantworten kann und wird.

Der promissorische Meineid ist daher wesensverschieden von dem Eidbruch, der die Verletzung einer gelobten Pflicht durch Handlungen, die dieser Pflicht entgegenstehen, darstellt.

Das Wesen des Meineides wird vielfach verkannt. Fast überall fehlt eine Begriffsbestimmung, insbesondere ein Herausheben des deliktischen Momentes.

Ein Eingehen auf diesen Begriff findet sich nur bei Binding II, 1. S. 135, der die Gleichheit des promissorischen und assertorischen Meineides daraus ableitet, daß sich der Meineid als Verletzung der Wahrheitspflicht darstelle, einerlei ob der Eid vorher oder nachher geleistet werde, da der Eid als solcher nur den „Accent", das „symptomatische Moment des Deliktes" bilde. Es mag dahingestellt bleiben, ob trotz Wesensgleichheit des promissorischen und assertorischen Meineides nicht doch eine geringe Verschiedenheit beider Formen des Deliktes als vorhanden anzunehmen sein wird. Jedenfalls ist der Begründung Bindings, der die Gleichheit beider Formen aus der gleichen Verletzung der Wahrheitspflicht entnimmt, bei genauer Prüfung des Verbrechens nicht zu folgen, weil sich ergeben wird, daß das von Binding gefundene deliktische Moment der Verletzung der Wahrheitspflicht das Wesen des Verbrechens nicht genau umfaßt.

Wie Binding (Seite 139) richtig ausführt, handelt es sich beim vorher oder nachher beeidigten Zeugnis um Aussagen, denen Beweiskraft beigelegt wird.

Vergegenwärtigt man sich, daß das Delikt des Meineides zustande kommt durch 1. ein falsches Zeugnis und 2. den dieses Zeugnis vorher oder nachher erhärtenden Eid, so erkennt man, daß jeder von beiden Faktoren für sich allein noch nicht das Delikt des Meineides ganz in sich schließen kann, sondern beide Faktoren in ihrer Vereinigung.

Wenn daher Binding das deliktische Moment in der Verletzung der Wahrheitspflicht findet, so muß, um das Delikt zur Entstehung zu bringen, eine Wahrheitspflicht tatsächlich erst

vorliegen. Eine solche Wahrheitspflicht könnte aber nur bestehen bei dem Faktor des Verbrechens des Meineides, der die unwahren Teile enthält, also nur beim Zeugnis. Fällt hierbei schon auf, daß das deliktische Moment eines aus zwei Faktoren zusammengesetzten Deliktes nur bei einem Faktor zu suchen sein soll, so ist diese Wahrheitspflicht zudem recht zweifelhafter Natur. Eine solche Wahrheitspflicht, deren Verletzung bestraft wird, besteht bei der assertorischen Form des Eides überhaupt an keiner Stelle des Zeugnisses.

Es kann zunächt keinem Zweifel unterliegen, daß de lege lata bei einem unbeeidigten Zeugnis nirgends eine strafrechtlich gesicherte Wahrheitspflicht besteht. Es ist zwar sehr bedauerlich jedoch nicht zu bestreiten, daß man nach dem jetzt geltenden Recht vor einer Behörde, die nicht zur Abnahme von Eiden zuständig ist, den Aussagenden niemals durch Strafandrohung zwingen kann, die Wahrheit zu sagen, und daß er in strafrechtlicher Beziehung die Befugnis hat, die Behörde auf's Frechste anzulügen[1]), es sei denn, daß sich seine Aussage als strafbare Begünstigung darstellt[2]).

Dies verkennt Binding, da er eine — doch offenbar strafrechtliche — Wahrheitspflicht beim unbeeidigten Zeugnis als vorhanden ansieht[3]).

Ja Binding geht sogar so weit, daß er bei dem zu vernehmenden Angeklagten eine Wahrheitspflicht annimmt, und zwar auf Grund einer „lex imperfecta". Eine lex imperfecta kann es im materiellen Strafrecht überhaupt nicht geben. Wollte man sie wirklich theoretisch annehmen, so wäre sie doch ohne praktische Bedeutung. Es besteht auch keine prozessuale Pflicht, denn eine solche müßte sich aus einer positiven Sollvorschrift des Gesetzes ergeben. Und so besteht auch bezüglich der Aussage des nicht zu beeidigenden Zeugen nirgends eine durch Strafgesetz gesicherte Wahrheitspflicht, weil eben die

[1]) Dies ist ein Uebelstand, dem der Vorentwurf und Gegenentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch abhilft.

[2]) vgl. auch Anm. 3.

[3]) Eine solche könnte nur vorliegen, wenn die falsche Zeugenaussage eine Begünstigung im Sinne des § 257 StGB. darstellte, und auch da wäre sie sekundär.

falsche Aussage ohne Eid als solche nicht strafbar ist. So kann auch ein Zeuge, solange er unbeeidigt ist, jederzeit seine Aussage ergänzen, einschränken, ja sogar widerrufen, ohne daß er bestraft werden könnte. Man kann auch nicht sagen die Wahrheitspflicht ergebe sich aus der mit Sicherheit zu erwartenden Beeidigung. Denn der Zeuge kann ja den Eid verweigern und so die falsche Aussage bestehen lassen, ohne daß er wegen Verletzung der Wahrheitspflicht zu bestrafen wäre.

Die Möglichkeit, die Aussage zu berichtigen oder zu widerrufen, dauert bei dem Zeugen genau bis zu dem Moment, in dem er beginnt, die Eidesformel auszusprechen, sodaß an keiner Stelle vor der Beeidigung eine Wahrheitspflicht besteht. Erst bei der Beeidigung besteht für den Zeugen die Pflicht, daß er eine Aussage eidlich bekräftigt, die er wahrheitsgemäß erstattet hat.

Da für das vollendete Delikt des Meineides falsches Zeugnis und Eid, also die Verbindung beider Faktoren vorliegen muß, so müssen beide Erfordernisse (wenn auch nicht als vollendete), auch beim Versuch vorliegen. Es ist daher auch tatsächlich nicht streitig, daß der Beginn des Versuches beim assertorischen Meineid erst beim Aussprechen der Eidesformel zu suchen ist [1]).

Wollte man Bindings Theorie von der Verletzung der Wahrheitspflicht folgen, so würde man den Versuch schon beim Zeugnis suchen müssen, denn eine versuchte Verletzung der Wahrheitspflicht müßte schon bei dem Zeugnis möglich sein. Die von Binding angenommene Wahrheitspflicht wäre also beim assertorischen Meineid anticipiert, die aber mit der Möglichkeit, die Aussage zu widerrufen oder die Beeidigung zu verweigern in sich zusammenfiele. — Auf den assertorischen Meineid paßt also der von Binding gefundene Deliktsbegriff der Verletzung der Wahrheitspflicht nicht. Wir werden sehen, daß er beim promissorischen auch nicht paßt.

Beim assertorischen Meineid muß also das deliktische Moment, da es bei der falschen Aussage allein nicht zu finden ist, an anderer Stelle gesucht werden und zwar bei der Beeidigung.

[1]) Vgl. v. Liszt, Falsche Aussage S. 209. Olshausen zum § 153 Nr. 12, S. 594. v. Liszt, Lehrbuch S. 601 und auch merkwürdigerweise Binding Bp. II. 1 S. 145.

Die Aussage, die ein Zeuge erstattet hat, wird erst objektiv beweiskräftig durch die solenne Form der Beeidigung, der eidlichen Bekräftigung. Ob die Aussage glaubwürdig oder beweiserheblich ist, ist eine andere Frage. Jedenfalls erhält die Aussage durch den Eid erst den Stempel des vollgültigen Beweismittels. Daß diese objektive Beweiskraft, diese Vollendung des vollgültigen Beweismittels sich aus dem Eide ergibt, folgt auch aus dem Beeidigungsverbot bezüglich der wegen Meineids Verurteilten, weil solche Zeugen unfähig sind, ein vollgültiges Beweismittel durch ihre Zeugenaussage zu liefern.

Man könnte jedoch der Ansicht sein, daß die Ausführungen über die objektive Beweiskraft des beeideten Zeugnisses den Regeln von der freien Beweiswürdigung des § 260 StPO. widersprächen, da auch das Zeugnis eines Eidesunmündigen ein vollgültiges Beweismittel sei.

Der Unterschied zwischen dem beeideten Zeugnis des Eidesmündigen und unbeeideten Zeugnis des Eidesunmündigen in ihrer Eigenschaft als Beweismittel liegt jedoch darin, daß der Richter dem beeidigten Zeugen grundsätzlich Glauben schenken und ihm nur ausnahmsweise nicht glauben wird, wenn besondere Gründe gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen.

Einem Eidesunmündigen wird umgekehrt der Richter erst dann glauben, wenn besondere Gründe für seine Glaubwürdigkeit sprechen.

Dieser Unterschied besteht jedoch nur bezüglich der subjektiven Beweiskraft, der Glaubwürdigkeit. Bei der Beurteilung der objektiven Beweiskraft eines Beweismittels ist jedes Beweismittel als solches einzeln zu betrachten. Das unbeeidete Zeugnis eines Eidesunmündigen ist als solches ohne Beeidigung ein vollgültiges Beweismittel, das beeidigte Zeugnis ist es dagegen erst nach erfolgter Beeidigung, denn erst mit der Beeidigung ist es vollständig, erlangt es objektive Beweiskraft.

Das wahre Wesen des Meineides, um dessentwillen eine Bestrafung des Meineides erfolgt, besteht, was den assertorischen Meineid anlangt, also nicht in der Verletzung der Wahrheitspflicht, sondern vielmehr in dem wissentlichen Erheben eines falschen Zeugnisses zu einem objektiv beweis-

kräftigen durch die eidliche Versicherung der Wahrheit.[1])

Zu prüfen ist jedoch noch, ob das von Binding angenommene deliktische Moment der Verletzung der Wahrheitspflicht nicht auf den promissorischen Meineid paßt. — Hier besteht tatsächlich eine Wahrheitspflicht beim Zeugnis als solchem. Allein diese Wahrheitspflicht und ihre mögliche Verletzung ist nicht das primäre, sondern das sekundäre. Ebenso wie bei der Begünstigung aus § 257, begangen durch falsche Aussage, eine Verletzung einer Wahrheitspflicht besteht, ohne daß diese Verletzung das Delikt der Begünstigung darstellt, besteht auch beim promissorischen Eid eine Wahrheitspflicht, ohne daß doch deren Verletzung das Wesen des Meineides bildete. — Gegenüber dem assertorischen Meineid ist beim promissorischen nur eine zeitliche Vertauschung der beiden Faktoren des Delikts eingetreten. Auch hier handelt es sich primär um die Erhebung eines wissentlich falschen Zeugnisses zu einem objektiv beweiskräftigen durch die vorhergehende eidliche Versicherung der Wahrheit. Nicht wegen der Verletzung der Wahrheitspflicht allein wird der Aussagende wegen Meineids bestraft, sondern weil seine Aussage, die unter einer vorhergehenden eidlichen Versicherung steht, zu einem unwahren Beweismittel wird.

Gar nicht im Einklang mit der von Binding als deliktisches Moment angenommenen Wahrheitspflicht steht seine richtige Trennung von promissorischem Meineid und Eidbruch. Eine Verletzung der Wahrheitspflicht kann, da sie beim uneidlichen Zeugnis als Delikt nicht besteht, nur folgen aus einem vorher abgegebenen Versprechen, die Wahrheit sagen zu wollen. Bricht jemand ein solches eidliches Versprechen, so ist dies geradesogut ein Eidbruch, wie wenn er ein anderes Versprechen, in dem er eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen gelobt, bricht.

1) Richtig Frank zu § 154 S. 180 Nr. 5,2:
„Denn der Meineid wird bestraft, weil dadurch ein Beweismittel zu einem un-
„wahren wird."

Dochow in H. H. S. 235: „Der Dolus bei dem Verbrechen des Meineides
„besteht darin, daß er etwas objektiv Unwahres als wahr beschworen."

Nur wenn man den promissorischen Meineid als Eidbruch auffaßt — und das tut Binding nicht — kann man die Verletzung der Wahrheitspflicht als das Wesen des Meineides beim promissorischen Eide betrachten.

Faßt man aber das deliktische Moment im Sinne der obigen Ausführungen auf, so ergibt sich, daß diese Erhebung eines wissentlich falschen Zeugnisses zu einem objektiv beweiskräftigen durch den Eid beim assertorischen und promissorischen Eid erfolgt durch den Vorgang der Verbindung des einen Faktors des Delikts mit dem andern, in der Verbindung von Aussage und Eid. Diese Verbindung[1]) ist beim assertorischen Eid ohne Zweifel etwas Einheitliches, denn der Nacheid umfaßt alles vorher Gesagte. Aber auch beim Voreid ist die Verbindung einheitlich, weil sich die Aussage an den vorher geleisteten Eid halten muß und mit diesem das Delikt des Meineides bildet. Die Vereinigung folgt beim promissorischen Eid durch eine einheitliche, fortgesetzte Handlung[2]).

Der Meineid ist also nach den obigen Ausführungen stets ein einheitliches Delikt auf Grund des einheitlichen deliktischen Momentes der Vereinigung von falscher Aussage und Eid.

Diesen Grund der Einheitlichkeit des Verbrechens des Meineides festzustellen, ist von größter Bedeutung für die Frage, welchen Einfluß das Hinzutreten des Privilegierungsumstandes des § 157 Ziffer 1 zu dem Meineid auf die Einheitlichkeit dieses Deliktes ausübt.

Es ist bereits hervorgehoben, daß der Privilegierungsumstand des § 157 Ziffer 1 zu einem Teil des Zeugnisses hinzutreten kann, und es ist später zu untersuchen, ob in diesem Fall die Einheitlichkeit des Deliktes gewahrt wird.

1) Wenn hier von „Verbindung" geredet wird, so ist darunter nicht der Zustand des Verbundenseins gemeint, denn dieser ist immer einheitlich, sondern der Vorgang des sich Verbindens.

2) Abwegig Sello S. 711—713, der beim promissorischen Meineid sich dagegen wendet, daß das vorausgegangene Gelöbnis des Zeugen, daß er in allen Punkten die Wahrheit sagen werde, das Zeugnis zu einer Einheit „zusammenschweiße". — Er vergleicht dies mit dem ein für allemal geleisteten Sachverständigeneid, übersieht aber dabei, daß vor jeder Sachverständigenvernehmung der Sachverständige erneut die Wahrheit unter Berufung auf seinen Eid versichert. —

Mit der Feststellung, daß ein einheitliches Delikt „selbstverständlich“ vorliege, wie sie das Reichsgericht in Bd. 27 S. 369 trifft, kann diese Frage nicht entschieden werden. Und wenn Binding geichfalls zu dem Ergebnis kommt, daß der Meineid ein einheitliches Delikt sei, so führt ihn der von ihm gefundene Grund der Einheitlichkeit zu bedenklichen Widersprüchen. Er findet nämlich die Einheitlichkeit[1]) in der einheitlichen Aussage- und Wahrheitspflicht während des ganzen Prozesses: — „So fallen Einheit und Aussage und Einheit des Delikts der falschen Aussage zusammen“ — und muß an derselben Stelle in Anm. 2 zugeben, daß bezüglich der §§ 157, 158 StGB. die falschen von den richtigen Bestandteilen der Aussage zu scheiden sind.

Nicht ganz widerspruchslos ist nach den Erörterungen Bindings über Verbrechenseinheit hervorgerufen durch einheitliche Aussage und Wahrheitspflicht seine Bezeichnung des Meineids als „zweiaktiges Delikt,“ wonach zwei, je für sich deliktischen Inhalt enthaltende Faktoren als Bestandteile des Meineids vorliegen müßten, trotzdem Binding tatsächlich die Einheit des Delikts nur in dem einen Faktor, dem der Aussage findet.[2]) Wenn v. Liszt (Lehrbuch S. 238) den Satz aufstellt, eine Handlung könne nur ein Verbrechen zur Folge haben, so wendet sich hiergegen mit Recht Finger S. 367 Anm. 475, indem er ausführt, gegen diesen Satz ließe sich nicht ankämpfen, da er nichtssagend sei, weil mit dem Wort „Handlung“ nicht schlechthin ein fester Begriff zu verbinden sei. —

Dasselbe läßt sich bezüglich des Ausdrucks „zweiaktiges Delikt“ sagen. Akt heißt nichts anderes als Handlung, gesagt wird mit diesem Ausdruck also eigentlich garnichts.

Auch bei anderen Delikten, die nicht zu den sogenannten zweiaktigen gehören, kann es vorkommen, daß eine Häufung

1) Die Aussagepflicht hat mit dem Meineid gar nichts zu tun, sondern mit dem Zeugniszwang Wollte man eine Aussagepflicht als Bestandteil des Meineides annehmen, so müßte der Zeuge, der nach seiner Vereidigung ohne Grund die Aussage verweigert, wegen Meineides bestraft werden, weil er seine Aussagepflicht dann verletzen würde.

2) Gleichwohl heißt es auf S 145: „Das Verbrechen entsteht erst durch Verbindung von falscher Aussage und Eid.

der verbrecherischen Handlungen erst zur Vollendung des Deliktes führt. Man denke nur an Einbruchsdiebstahl, wobei das Erbrechen des Behältnisses und dann die Wegnahme der fremden Sache begrifflich notwendig sind. Andererseits ist zu beachten, daß beim sogenannten zweiaktigen Delikt der erste Akt nicht strafbar ist.. Das Verfälschen der Urkunde bildet keine strafbare Handlung, wenn nicht der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung hinzutritt, die falsche Aussage wird erst durch das Hinzutreten der Beeidigung zum Delikt.

Der Begriff der Zweiaktigkeit ist daher nur in tatsächlicher, keineswegs in deliktischer Beziehung anzuerkennen, und damit wird die Bezeichnung „zweiaktiges Delikt" zu einem nichtssagenden Ausdruck[1]).

Mit dem oben gefundenen Verbrechenswesen des Meineides und der daraus allein folgenden Verbrechenseinheit hat die Einheitlichkeit des Zeugnisses gar nichts zu tun. Rein äußerlich betrachtet findet die hier vertretene Ansicht, daß das deliktische Moment bei der Beeidigung zu suchen ist, ihre Stütze auch in dem Wortlaut des Gesetzes in § 154. Denn in dem angezogenen Paragraphen heißt es: Wer wissentlich ein falsches Zeugnis bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt und nicht etwa: Wer ein wissentlich falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt oder einen geleisteten Eid durch ein wissentlich falsches Zeugnis verletzt[2]).

Die Verbrechenseinheit beruht also beim assertorischen wie beim promissorischen Meineid nicht auf der Einheitlichkeit

1) Trotzdem nimmt ihn die Literatur ohne Kritik hin: so redet Alsberg S. 12 Anmerkung 1 in enger Anlehnung an den Gedankengang und die Ansichten Bindings von den „überaus interessanten sogenannten zweiaktigen Delikten".

2) Bemerkenswert ist in dieser Beziehung auch die Entscheidung des RG. Bd. 30, S. 53. Dort wird ein Fall erörtert, in dem ein Zeuge bei seiner Aussage wissentlich von der Wahrheit abgewichen ist. Gleichwohl billigt das Reichsgericht die Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheides, die sich auf die Feststellung stützt, daß der nachträglich beeidigte Zeuge bei Ableistung des Eides sich des vorhergegangenem wissentlichen Abweichens von der Wahrheit nicht mehr bewußt gewesen sei. Das Reichsgericht findet also offenbar das Delikt nicht in der Verletzung der Wahrheitspflicht, denn sonst hätte Verurteilung wegen Meineides erfolgen müssen.

des „Zeugnisses“ sondern der Einheitlichkeit des deliktischen Momentes, der Erhebung einer unwahren Aussage zu einem vollgültigen Beweismittel. Diese Erhebung geschieht stets durch Verbindung von Aussage und Eid. Die Verbindung drückt das Gesetz beim promissorischen Meineid aus durch die das ganze nachfolgende Zeugnis umfassenden Worte: „daß ich die reine Wahrheit sagen werde“. Wenn also nunmehr mehrere falsche Behauptungen folgen, so bleibt die Verbrechenseinheit gleichwohl gewahrt. Beim assertorischen Meineid wird in der Eidesleistung das genannte Zeugnis noch einmal zusammengefaßt durch die Worte: „Ich schwöre . . . , daß ich die reine Wahrheit gesagt habe“.

Das Zeugnis als solches braucht daher gar nicht einheitlich zu sein. Selbst wenn es aber bezüglich eines Teiles oder mehrerer wissentlich, oder gar bezüglich eines Teiles fahrlässig falsch beschworen ist, und wenn dieses Zeugnis daneben wahre Teile enthält, führt es stets durch die einheitliche Verbindung von Eid und Aussage zum einheitlichen Verbrechen. Bei Erkenntnis dieser Tatsache, daß das deliktische Moment nur einheitlich sein kann, ist die Möglichkeit der Annahme mehrerer real konkurrierender Meineide, wie Sello (Ztschr. f. St. W. XXI. S. 707 ff.) beim promissorischen Meineid annimmt, überhaupt bei keiner Form des Meineides gegeben[1]).

2. Begriff und rechtliche Bedeutung des Zeugnisses im Verbrechen des Meineides.

Erkennt man die Notwendigkeit der Einheitlichkeit des Deliktes in der einheitlichen Verbindung von Eid und Zeugnis, so ist man hinsichtlich des Zeugnisses nicht an eine Einheitlichkeit gebunden. Man kommt hiermit zu praktisch brauchbareren

1) Sello leitet die Realkonkurrenz S. 712, 713 davon ab, daß er die Aussage des Zeugen nach der Beeidigung mit der menschlichen Rede vergleicht, die an verschiedenen Stellen Verleumdung, Majestätsbeleidigungen, Gotteslästerungen, Aufreizung zum Hochverrat und noch mancherlei andere Vergehungen enthalten kann. — Ganz abgesehen von der Mehrheit des verletzten Rechtsgutes bei einer Rede und der Einheit des verletzten Rechtsgutes beim Meineid, betrachtet Sello S. 713 ganz unbegreiflich den Eid, unter dem der Zeuge aussagt, als einflußlos auf die Deliktseinheit. Hat denn der Eid mit dem Delikt des Meineides nichts zu tun? Man sollte doch denken, daß er ein wichtiger Faktor sei.

Ergebnissen als die herrschende Lehre, da es der Einheitlichkeit des Deliktes niemals etwas schaden kann, wenn man sich von der Notwendigkeit der Einheitlichkeit des Zeugnisses freimacht.

Ohne daß über den Begriff des Zeugnisses völlige Klarheit bestände, geht die herrschende Lehre überall beim Zeugnis von einer Einheitlichkeit, einem Ganzen aus. So redet v. Liszt (S. 601) von einer als Einheit aufzufassenden mündlichen und schriftlichen Vernehmung, Binding (S. 144) erklärt, daß die Aussage ein Ganzes sei, und als solches unter Eid stehe. Schwarze (S. 426) leitet die Vollendung des promissorischen Meineides davon ab, daß die Aussage ein „Ganzes" bilde. Ebenso Oppenhoff-Delius zu § 154 Nr. 18 S. 385, und auch RGE. 14 S. 21, 22 entscheidet, daß die Vernehmung als Ganzes aufzufassen sei. Diese Auffassung das Zeugnis bilde ein „Ganzes", eine „Einheit", hat sich allmählich so festgesetzt, daß sie überall eines Beweises entbehrlich erscheint.

Und doch ist mit diesem „Ganzen", mit dieser „Einheit" garnichts gewonnen. — Ist dies eine tatsächliche Einheit, eine Handlungseinheit, eine Verbrechenseinheit oder was sonst? Die Antwort wird sich aus dem folgenden ergeben:

Zunächst ist eins nicht richtig erkannt, das ist der Begriff des Zeugnisses selbst. Es findet sich nur bei Berner und in neuerer Zeit bei Sello ein Versuch, den Begriff des Zeugnisses festzustellen. Berner (S. 431) versteht darunter: „Was der Aussagende zur Sache als seine sinnliche Wahrnehmung mitteilt." Berner lehnt es ausdrücklich ab, daß Antworten auf Generalfragen, und Aussagen, die für den Beweis unerheblich sind, zum Zeugnis gehören. Sello dagegen definiert: „Das Zeugnis als ganzes ist die Summe sämtlicher Bekundungen, die ein Zeuge im Laufe einer und derselben gerichtlichen Vernehmung abgibt." Beide Schriftsteller treffen nicht das Richtige.

Wenn nämlich § 154 StGB. vorschreibt, daß derjenige wegen Meineides zu bestrafen sei, der „ein" falsches „Zeugnis" mit dem Eide bekräftigt, oder einen vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches „Zeugnis" verletzt, so ist es nach dem Gesetz durchaus nicht ausgeschlossen, daß man mit einem Eide mehrere falsche Zeugnisse bekräftigt, oder den vorher geleisteten Eid durch mehrere falsche Zeugnisse

verletzt. Ist es durchaus möglich, daß man einen oder mehrere Menschen, die man töten will, durch einen Flintenschuß, einen Bombenanschlag oder eine Gasvergiftung tötet, so ist nicht einzusehen, warum man mit einem Eide nicht mehrere falsche Zeugnisse soll bekräftigen können.

Man nehme nur den Fall an: Z., der Angestellter des A ist, wird in der gegen A wegen Unterschlagung und Brandstiftung eingeleiteten Untersuchung als Zeuge vernommen. Z., der sich an A rächen will, bekundet der Wahrheit zuwider, daß A die ihm zur Last gelegten Delikte nämlich:

1. Unterschlagung
2. Brandstiftung

begangen habe, und zwar macht er in Bezug auf diese Straftaten besondere konkrete Angaben.

Hiermit vergleiche man folgenden Fall: Z, der mit A zusammen in einem Zimmer schläft, hat gesehen, daß dieser nachts aufgestanden ist und ein Wohnhaus in Brand gesetzt hat. Da A sein Freund ist, will er nicht gegen ihn aussagen und bekundet daher, er habe erstens zu der Zeit mit A einen Spaziergang gemacht, als er zurückgekehrt sei, habe er zweitens bemerkt, daß von dem brennenden Haus ein fremder Mann fortgeeilt sei.

In beiden Fällen handelt es sich um verschiedene Unwahrheiten, jedoch ist der Unterschied in die Augen fallend. Er besteht nämlich darin, daß sich die zwei falschen Aussagen im ersten Fall auf zwei verschiedene Straftaten beziehen, während im zweiten Fall nur eine einheitliche Straftat den Gegenstand der Untersuchung bildet. Wären im ersten Fall die Straftaten einzeln untersucht und abgeurteilt worden, so wäre Z. zweimal als Zeuge vernommen worden, und er hätte zwei verschiedene Zeugnisse mit dem Eide bekräftigt, demnach auch zwei Meineide begangen. Nun ist Z. aber wegen der in Realkonkurrenz begangenen Delikte, die zusammen untersucht und abgeurteilt werden, nur einmal vernommen worden und hat nur einmal seine Aussage beeidigt. Diese prozessuale Zusammengehörigkeit der verschiedenen Straftaten und die daraus folgende einmalige Vernehmung ändert jedoch nichts daran, daß in Wirklichkeit zwei Zeugnisse des Z. vorliegen, wenn auch daraus nicht zwei

Meineidsdelikte entstehen, während es sich im zweiten Beispiel nur um ein Zeugnis handeln kann.

Die Möglichkeit mehrere Zeugnisse anzunehmen, verkennt auch Binding II, 1. S. 154 nicht, indem er sich gegen die von Sello angenommene Realkonkurrenz wendet und fortfährt: „Eher könnte man daran denken, im Falle der Klagehäufung die Zahl der Angeklagten, auf welche sich die Aussage, vielleicht die einen zu Unrecht bezichtigend, die andern ebenso begünstigend, bezieht, mit der Zahl der abgelegten falschen Zeugnisse oder Gutachten zu identifizieren. Wären die Klagen isoliert behandelt worden und hätte der falsch Aussagende in allen diesen Prozessen falsch geschworen, so läge ja zweifellos Realkonkurrenz vor.“

Die vorstehenden Erörterungen ergeben zunächst den Schluß, daß eine Zeugenaussage nicht immer ein einziges Zeugnis im Sinne des § 154 StGB. sein muß, sondern daß es sich auch um verschiedene, im Grunde genommen selbständige Zeugnisse handeln kann.

Daß das einzelne Zeugnis wieder verschiedene falsche Einzelbekundungen enthalten kann, ist selbstverständlich, ergibt sich auch aus dem zu 2) gewählten Beispiel. — Das Zeugnis besteht also aus einer oder mehreren Einzelbekundungen.

Eine solche Mehrheit von Zeugnissen, wie sie sich bei der Aussage eines Zeugen über mehrere realkonkurrierende Straftaten möglicherweise ergeben kann, ist jedoch nicht gegeben, wenn ein Zeuge in einer Strafsache aussagt, in der mehrere Straftaten ideal konkurrieren. In einem solchen Fall bedingt die tatsächliche und rechtliche Zusammengehörigkeit des zu bekundenden Vorgangs auch die Notwendigkeit eines einzigen Zeugnisses.

Ebenso verhält es sich im Zivilprozeß: Sind zwei an sich selbständige Ansprüche verbunden geltend gemacht, so kann eine Zeugenaussage auch zwei Zeugnisse enthalten. Denn wären die Sachen getrennt verhandelt worden, so wäre der Zeuge zweimal vernommen worden und hätte zwei Meineide geleistet. Zwar kann es hier (wie auch im Strafprozeß) vorkommen, daß die Zeugenaussage bezüglich mehrerer zusammenhängender

Ansprüche eine einzige innerlich zusammenhängende ist, dann bildet sie natürlich nur ein Zeugnis.

Aber das Zeugnis ist nicht auf Zivil- und Strafsachen beschränkt, es tritt uns auch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Disciplinarverfahren und anderen Verfahren entgegen. Ueberall aber in der gleichen Gestalt, nämlich als Beweismittel.

Diese Tatsache, daß das Zeugnis Beweismittel ist, muß überall die Grenze bilden für den Umfang des Zeugnisses, es geht nämlich soweit wie der tatsächlich und rechtlich einheitliche Vorgang bewiesen werden soll. In diesem Umfang begreift das Zeugnis auch alles: Nicht nur die Tatsachen, die direkte, Aufklärung über den historischen Vorgang geben, sondern auch alles andere, was indirekt zur Aufklärung dient, also insbesondere auch einzelne Indizien. Die Grenzen des Zeugnisses werden also in jedem Fall nicht durch die prozessuale, sondern durch die materiell-rechtliche Zusammengehörigkeit der zu erweisenden Tatsache gezogen.

Das Zeugnis ist also wie folgt zu definieren:

Das Zeugnis ist die Summe der Einzelbekundungen eines Zeugen, die sich auf die Erforschung eines Vorganges beziehen, der tatsächlich und materiellrechtlich, nicht etwa infolge prozessualer Behandlung zusammen gehört.

3. Ist das Zeugnis ein einheitliches Ganzes oder sind selbständige Teile des Zeugnisses denkbar?

Wenn oben nachgewiesen ist, daß eine Zeugenaussage in mehrere Zeugnisse zerfallen kann, so ist noch der Nachweis zu erbringen, daß es sich nicht immer beim Zeugnis als solchem um eine geschlossene untrennbare Einheit handeln muß, sondern auch im Zeugnis selbständige Teile denkbar sind.

Das ist an einigen Beispielen zu erörtern:

Man setze den Fall, daß ein Zeuge bei seiner Vernehmung einen unglaubwürdigen Eindruck macht. Der Verteidiger will die Glaubenswürdigkeit des Zeugen erschüttern und richtet an ihn die Frage, ob er nicht im Jahre 1908 wegen Betruges be-

straft sei. Der Zeuge, auf diese Frage nicht vorbereitet, verneint sie, ohne sich zu besinnen, weil er annimmt, seine Bestrafung sei im Jahre 1907 erfolgt. Nimmt man hier an, daß es sich um einen fahrlässigen Falscheid handelt, und stellt sich ein anderer Teil der Aussage als wissentlich falsch beeidigt heraus, so hat der Zeuge durch die Einheit der Verbindung von Aussage und Eid ein einheitliches Verbrechen begangen, dessen integrierende Bestandteile Meineid und fahrlässiger Falscheid sind.

Daß auch die weiteren Angaben zur Person, Name, Alter, Beruf usw., die nach richtiger Ansicht (Binding II, 1 S. 142) zum Inhalt des Zeugnisses gehören, weil sie den Aussagenden identifizieren, fahrlässig falsch ausgesagt werden können, während ein anderer Teil der Aussage wissentlich falsch ist, oder daß umgekehrt diese Angaben zur Person wissentlich, dagegen andere Teile fahrlässig falsch beeidigt sein können, liegt auf der Hand.

Aber auch, wenn es sich um Meineid allein handelt, sind selbständige Teile des Zeugnisses denkbar. Wäre z. B. bei einer eiteln Zeugin die Aussage zur Person wissentlich falsch und sagte diese Zeugin im Laufe der Vernehmung noch eine andere Unwahrheit, die unter dem Druck der Verfolgungsmöglichkeit des § 157 Ziffer 1 StGB. stände, so hätte das einheitliche Verbrechen des Meineides zu einem Teil Strafmilderung, zu einem andern aber nicht. Für die Einheitlichkeit des Zeugnisses als solchen spricht eigentlich nur der vom Gesetz im § 154 StGB. gebrauchte Sammelbegriff „Zeugnis." Die Einheitlichkeit des Zeugnisses ist denn auch in der Tat stets als eine nicht des Beweises bedürfende Tatsache angenommen und vielfach mißverstanden worden (so auch richtig Alsberg S. 20 und 23).

Gar nicht im Einklang mit dieser Einheitlichkeit, die keine selbstständigen Teile duldet, steht die Bestimmung des § 54 StPO., nach der ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihn selbst oder einen nahen Verwandten der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen kann. Hier hat der Gesetzgeber ganz unzweifelhaft damit gerechnet, daß im Laufe der Vernehmung eines Zeugen

ein abgeschlossener Teil der Aussage vorliegen kann, dessen wahre Bekundung den Aussagenden der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen kann. — Denn sofern die Aussage innerlich zusammenhängt, kann der Zeuge sie ganz verweigern. Die ganze Verweigerung des Zeugnisses sieht § 54 StPO. aber garnicht vor, sondern gerade die Verweigerung einzelner Teile, die doch kaum mitten aus dem Zusammenhang gerissen sein können. Diese Erwägung zeigt schon den richtigen Weg.

Das Zeugnis als solches bildet überhaupt keine untrennbare Einheit, sondern eine Einheit ist nur in dem Sinne vorhanden, als das Zeugnis mit der Beeidigung ein Beweismittel wird und in dieser Verbindung von Eid und Zeugnis das beeidigte Zeugnis als Ganzes Beweiskraft erhält.[1])

Die Lehre von der Einheit des Zeugnisses ist Jahre lang unangegriffen geblieben. Erst in letzter Zeit ist diese Lehre bekämpft worden in dem erwähnten Artikel von Sello, Z. St. W. S. 707 ff.

Die Ausführungen Sello's befassen sich faßt ausschließlich mit dem Zeugnis beim promissorischen Meineid. Sie versuchen zunächst S. 711 den von Oppenhoff zu § 154 Anm. 21 ausgesprochenen Satz: „Enthält ein Zeugnis mehrere unwahre Bekundungen, so stellen doch alle zusammen nur ein Verbrechen dar" zu bekämpfen, da sich dieser Satz in solcher Allgemeinheit aus dem Gesetz nicht rechtfertigen lasse, während er unbedingt bei assertorischen Meineiden anzuerkennen sei. Sello verkennt bei seinen Ausführungen zweierlei:

1. Den Begriff der Verbrechenseinheit,
2. Den Unterschied zwischen promissorischem Meineid und wirklichem Eidbruch.

Diese Verwechslung von Verbrechens- und Handlungseinheit zieht sich offensichtlich durch die ganzen Ausführungen Sellos hin.[2])

Wenn Alsberg S. 20 meint, die Abhandlung Sellos hätte wesentlich zur Klärung der Frage nach der Einheit des Zeugnisses beigetragen, so ist dies nur insoweit richtig, als Sello selbst Begriffsverwirrungen und Irrtümer über grundlegende

1) So auch Frank zu § 154.
2) So auch richtig Alsberg S. 63 Anm. 1.

Strafrechtsbegriffe offenbart, die eine Klärung wünschenswert erscheinen lassen.

Die Lehre von der Untrennbarkeit der Einheitlichkeit des Zeugnisses muß notwendig zu praktisch unhaltbaren Resultaten führen, die freilich von den Anhängern dieser Lehre nicht gezogen werden.

Wollte man die Untrennbarkeit und Einheitlichkeit des Zeugnisses annehmen, so müßte man zu dem Ergebnis gelangen, daß § 157 Ziffer 1 StGB. sich nur auf die Gesamtheit des Zeugnisses beziehen könnte. Dann gäbe es aber nur eine Möglichkeit der Lösung. Es müßte dann die Frage: „Konnte das einheitliche Zeugnis, wenn es in seiner einheitlichen Gesamtheit, also in allen Punkten wahr gewesen wäre, den Aussagenden der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens aussetzen?“ immer schon dann mit „ja“ beantwortet werden, wenn nur ein Teil des Zeugnisses selbst neben anderen Unwahrheiten die Milderung des § 157 Ziffer 1 verdiente. Denn hätte der Aussagende das als untrennbare Einheit aufzufassende Zeugnis wahr — also in allen Stücken wahr — bekundet, so würde er sich der Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens ausgesetzt haben. Dann müßte man also auf einen Zeugen, der in mehreren Punkten die Unwahrheit gesagt hätte, wenn sich unter diesen mehreren Punkten ein einziger befände, der wahr bekundet den Zeugen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt haben würde, denselben gemilderten Strafrahmen anwenden, wie auf einen Zeugen, der sich in allen Punkten streng an die Wahrheit gehalten hätte aber an einer Stelle von der Wahrheit abgewichen wäre, weil er im Falle der Bekundung der Wahrheit auch dieses Punktes sich der Gefahr der Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens ausgesetzt haben würde.

Zu wie wenig befriedigenden Ergebnissen die Lehre von der Einheit des Zeugnisses und die in dieser Beziehung bestehende Begriffsverwirrung geführt hat, zeigt ein Fall, der in der Deutschen Juristenzeitung 1909 Nr. 18 S. 85 mitgeteilt ist: Ein Zeuge war in einem Zivilprozeß vor dem Amtsgericht vernommen worden und hatte einen Meineid geleistet. In der Berufungsinstanz wurde er über dasselbe Beweisthema noch

einmal unter Berufung auf den in erster Instanz geleisteten Eid vernommen und machte dieselbe Aussage. — Er wurde wegen Meineids, begangen durch eine fortgesetzte Handlung verurteilt, und es wurde die Nebenfrage aus § 157 Ziffer 1 deshalb bejaht, weil er bei seiner zweiten Vernehmung vor dem Landgericht durch Bekunden der Wahrheit den ersten Meineid offenbart haben würde.

Mit Recht wird a. a. O. die Widersinnigkeit dieser Entscheidung hervorgehoben und der Fragestellung die Schuld zugemessen. Wie leicht könnte, so wird zutreffend ausgeführt, ein meineidiger Zeuge sich des Milderungsgrundes des § 157 Ziffer 1 versichern, wenn er es unter irgend einem Vorwande erreichte, daß er über seine Aussage noch einmal vernommen würde!

Die sich doch als notwendig ergebende Folgerung, daß der Schutz des § 157 Ziffer 1 dem als Einheit betrachteten Zeugnis zuzusprechen ist, wenn nur ein Teil der Aussage unter dem Druck der Umstände des § 157 Ziffer 1 abgegeben ist, ohne Rücksicht darauf, ob sonst in der Aussage noch andere Unwahrheiten enthalten sind, zieht denn auch die herrschende Lehre wohlweislich nicht, sondern sie bekennt sich zu der Auffassung, daß beim Vorliegen mehrerer falscher Bekundungen, von denen nur eine unter den Umständen des § 157 Ziffer 2 abgegeben war, eine Bestrafung aus § 154 zu erfolgen habe. So heißt es bei Olshausen zu § 157 S. 609:

„Handelt es sich um ein Meineidsdelikt, sei es bei Leistung „eines Eides oder bei Leistungen mehrerer Eide in fortge„setzter Handlung, so kann einer der strafvermindernden „Umstände vorliegen, sei es bei einem einzelnen Aussagepunkt „bezw. bei einer der — unselbständigen (!) — Aussagen, da„gegen bei einem anderen Punkt bezw. bei einer anderen „Aussage nicht; es fragt sich, ob in diesen Fällen, die gleich „zu behandeln sind, die Strafermäßigung Platz greift oder „nicht. Bei der Einheitlichkeit des Delikts kann „die Antwort nur einheitlich bejahend oder ver„neinend lauten; da es sich um die Anwendung einer „Ausnahmevorschrift handelt, die zum Teil jedenfalls in solchen „Fällen nicht Platz greift, wird man für die Verneinung

„sich zu entschließen haben; so RG. in Goltdammers Arch. „Bd, 50 S. 133 betr. des fortgesetzten Meineids".

Die von Olshausen für den entwickelten Standpunkt herangezogene Entscheidung gehört allerdings streng genommen garnicht hierher. Sie enthält den Fall der Idealkonkurrenz zwischen Meineid ohne strafmindernde Umstände und falscher eidesstattlicher Versicherung mit dem strafmindernden Umstand des § 157 Ziffer 1 und ist, wie später darzutun ist, eher geeignet, zur Begründung des hier vertretenden Standpunktes herangezogen zu werden.

Daß das von Olshausen gewonnene Ergebnis nicht der logischen Durchführung des Prinzips der Einheitlichkeit des Zeugnisses entspricht, ist oben ausgeführt. Es entspricht jedoch völlig dem Rechtsempfinden, und das muß seinen Grund haben. Es handelt sich nämlich (abgesehen von der Mehrheit des verletzten Rechtsgutes) im Grunde um dieselbe Sache, wie wenn jemand durch Oeffnen des Gashahnes zwei Leute tötet, von denen der eine ausdrücklich und ernstlich darum gebeten hatte; man nehme z. B. den Fall an, daß der Ehemann seine schwindsüchtige Frau tötet, weil er sie auf ihre Bitten von ihrem Leiden erlösen will, und daß er, um das unmündige Kind vor späterem Leiden zu bewahren, dieses durch dasselbe Oeffnen des Gashahnes gleichfalls tötet. Auch in diesem Falle handelt es sich um ein einheitliches Delikt, die Verbindung eines einfachen Mordes mit privilegierter Tötung. Das einheitliche Delikt hat einen zweifachen Erfolg durch die Mehrheit der betroffenen Objekte, den Tod zweier Personen, und daraus folgt die Verletzung zweier Strafgesetze, von denen das schwerere nach § 73 StGB. anzuwenden ist.

Nichts anderes sagt auch die oben von Olshausen angezogene Entscheidung des RG. in Goltdammers Arch. Bd. 50 S. 133. Ebenso, wie in dem angeführten Beispiel ist es beim Meineid: es handelt sich nämlich beim Zeugnis des assertorischen wie des promissorischen Meineids darum, daß dieses keine „starre Einheit"[1]) bilden muß, sondern daß es zerfallen kann in einzelne Teile, die selbständige Handlungen bilden können.

1) Alsberg S. 63.

Die Verbrechenseinheit wird durch die Einheitlichkeit der Verbindung von Zeugnis und Eid stets gewahrt, denn das Verbrechen des assertorischen Meineides entsteht dadurch, daß das einen oder mehrere selbständige Teile enthaltende Zeugnis durch die Verbindung mit der Eidesleistung in seiner Gesamtheit Beweiskraft erlangt. Zu diesem Ergebnis gelangt auch Alsberg S. 63:

„Wir nehmen eine Einheit (sc. des Zeugnisses) nur insoweit „an, als nach unserer Auffassung mehrere falsche Bekundungen, „soweit sie Bestandteile derselben Zeugenaussage sind, nicht „eine Verbrechensmehrheit begründen kann."

Alsberg folgert jedoch die Einheitlichkeit des Deliktes, besonders beim promissorischen Eid, nicht aus der Verbindung zwischen Aussage und Eid, sondern aus einer in fortgesetzter Handlung begangenen Verletzung der Wahrheitspflicht [1]). Die fortgesetzte deliktische Handlung findet er darin, daß die Aussage in derselben Angelegenheit (S. 54 ff.) gemacht sei. Er muß also in der Zeugenaussage selbst unterscheiden zwischen einer Handlungsmehrheit, nämlich den in tatsächlicher Beziehung selbständigen Teilen des Zeugnisses und einer mit dieser Handlungsmehrheit genau parallel laufenden Verbrechenseinheit, während nach dem hier vertretenen Standpunkt beim Zeugnis Handlungsmehrheit vorliegen kann, bei der Verbindung zwischen Zeugnis und Eid jedoch Verbrechenseinheit stets vorliegen muß. Alsberg gibt S. 56 Anm. 3 selbst zu, daß „dieselbe Angelegenheit" ein streng prozessualer Begriff ist. Ein solcher Begriff kann zwar einen äußeren nicht aber einen inneren Zusammenhang schaffen.

Uebrigens deckt sich der Begriff des Zeugnisses mit dem in „derselben Angelegenheit" Bekundeten, sodaß die Schlußfolgerung Alsbergs insofern einen circulus vitiosus bedeutet, als sie besagt, daß das Zeugnis ein einheitliches sei, weil es das in derselben Sache Bekundete (d. i. ein Zeugnis) sei.

1) Alsberg schließt sich also auch hier dem von Binding angenommenen Wesen des Meineids als Verletzung der Wahrheitspflicht an.

II. Abschnitt.

Die Strafbarkeit des Meineides in Verbindung mit § 157 Ziffer 1.

1. Die Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 im allgemeinen.

Die vorhergehenden Erörterungen über das Wesen des Meineidsverbrechens, insbesondere über die Natur des Zeugnisses sind unerläßlich, wenn es gilt zu der Frage Stellung zu nehmen, welchen Einfluß § 157 Ziffer 1 auf das Delikt des Meineides, insbesondere aber auch auf die Strafzumessung hat. Es sind nämlich bei dem Zeugnis, das aus mehreren Einzelbekundungen besteht, verschiedene Möglichkeiten des Inhalts denkbar. Es kann sich nämlich darum handeln, daß der Zeuge nur eine in sich abgeschlossene falsche Bekundung erstattet hat, die durch die Umstände des § 157 Ziffer 1 beeinflußt war oder aber mehrere falsche Bekundungen, die alle unter den Umständen des § 157 Ziffer 1 abgegeben waren.

In beiden Fällen ist es möglich, ja es wird die Regel bilden, daß neben den falschen Teilen des Zeugnisses wahre vorhanden waren.

Die Tatsache, daß neben unwahren Teilen eines Zeugnisses wahre vorliegen, ändert natürlich nichts an der Vollendung des Deliktes des Meineids. Denn entweder ist das „Zeugnis" wahr, dann muß es aber in allen Teilen wahr sein, oder es ist in dem Zeugnis etwas Unwahres enthalten, wenn auch nur ein Minimum, dann ist es gerade so gut ein falsches Zeugnis im Sinne des Gesetzes, als ob es von Unwahrheiten strotzte.[1])

Dabei muß es im Gegensatz zu der Ansicht von Oppenhoff-Delius zu § 154 Nr. 8 S. 384 und Berner S. 431 als einflußlos angesehen werden, ob der falsche Teil erheblich oder unerheblich ist, da es nicht dem Zeugen überlassen bleiben kann zu beurteilen, ob er Wesentliches oder Unwesentliches aussagen will.[2]) Jedoch wird man häufig bei einer

1) So Binding II, 1 S. 141; Dochow in H. H. 3 S. 236. Rubow § 154 Nr. 10; Olshausen 3 zu § 153 S. 589.

2) So auch Olshausen zu § 154 Nr. 5 S. 596; Frank zu § 153 III S. 277 Hälschner 2 S. 913; Rüdorff-Stenglein zu § 154 Nr. 13 S. 369; Dochow in H. H. 3. S. 236.

unwahren Aussage über unwesentliche Dinge das Bewustsein der Rechtswidrigkeit verneinen müssen.

Die Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 ist herzuleiten aus dem Beweggrund: es soll das Verbrechen des Meineides dann gelinder bestraft werden, wenn die Offenbarungpflicht unter Eid mit der Erwartung einer Bestrafung in Widerstreit gerät. Durch das Hinzutreten des Umstandes des § 157 Ziffer 1 entsteht zwar nicht ein privilegiertes delictum sui generis, sondern das Meineidverbrechen wird nur nach der leichteren Seite hin modifiziert. Eine Wesensverschiedenheit zwischen privilegiertem delictum sui generis und privilegierend modifiziertem besteht allerdings nicht, dieser Unterschied ist vielmehr rein gesetzestechnisch.[1])

Da die Furcht vor Bestrafung den Grund des § 157 Ziffer 1 bildet, so kann die Frage, ob es von Einfluß auf den Meineid sein kann, wenn der Aussagende irrtümlich eine Verfolgungsgefahr annahm, nicht unerörtert bleiben.

Ob eine solche irrige Annahme die Anwendbarbeit des § 157 Ziffer 1 des StGB. rechtfertigt, ist streitig. Zum Teil wird in der Literatur[2]) der Standpunkt vertreten, auch in diesem Falle sei die Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 gegeben, weil „der Druck der Angst vor der Strafverfolgung allein den Milderungsgrund des § 157 Ziffer 1 bilde (Binding), und da auch bei irrtümlicher Annahme der möglichen Strafverfolgung derselbe Druck bestehe." Allein dieser Ansicht ist eine Anzahl anderer Schriftsteller[3]), insbesondere aber die Praxis des Reichsgerichts nicht gefolgt.

In den Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 23 S. 149 und Bd. 43 S. 68 ff., wird mit aller Schärfe der gegenteilige Standpunkt vertreten.

Und in der Tat liegen die Voraussetzungen für eine Auslegung im Sinne Bindings nicht vor: Der § 157 Ziffer 1 StGB. enthält schlechthin das Erfordernis, daß die „Angabe der Wahr-

1) Kindesmord z. B. könnte gerade so gut als Privilegierungsmodifikation des Mordes im Gesetz gekennzeichnet werden.

2) Insbesondere Binding II, 1 S. 163; ferner Olshausen zu § 157 S. 610; Rüdorff-Stenglein zu § 157; Frank zu § 157; H. Meyer S. 727 S. 26.

3) v. Liszt S. 604 Cr. 14; Oppenhoff-Delius zu § 157 Nr. 8 S. 393.

heit gegen den Aussagenden selbst eine Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach sich ziehen könnte."

Wollte man dieser Vorschrift die Bedeutung der subjektiven Erwartung einer solchen Verfolgung unterlegen, so müßte schon der Wortlaut des Gesetzes zweckmäßig nicht eine solche objektive Form tragen.

Die objektive Fassung der Ziffer 1 des § 157 ist, wie RG. Bd. 23 S. 149 mit Recht hervorhebt, besonders auffällig im Vergleich mit der Ziffer 2, durch die eine Ausnahme von der regelmäßig höheren Strafe nur zugelassen werden soll, wenn der Aussagende zu Gunsten einer Person, rücksichtlich deren er die Aussage verweigern durfte, die Unwahrheit bekundet hat, ohne vorher über sein Recht, die Aussage zu verweigern, belehrt worden zu sein.

Die Gesetzesvorschrift setzt also einen niedrigeren Strafrahmen fest, für denjenigen, der zu Gunsten eines Verwandten falsch ausgesagt hat, und dem es unbekannt geblieben ist, daß er überhaupt nicht zur Aussage, also auch nicht zur Bekundung der für den Verwandten ungünstigen Wahrheit verpflichtet war.

Mit diesem in Ziffer 2 enthaltenen subjektiven Moment der Unkenntnis über ein Recht, die Aussage zu verweigern, steht die objektive Fassung der Ziffer 1 in auffallendem Gegensatz: Die Ziffer 1 berücksichtigt nur das objektive Unrecht ohne Rücksicht darauf, ob der Aussagende wußte oder nicht wußte, daß er sich durch wahrheitsgemäße Aussage der Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens ausgesetzt haben würde.

Demnach ist der Strafrahmen des § 157 Ziffer 1 auch dann anzuwenden, wenn der Aussagende die Unwahrheit gesagt hat, ohne zu wissen, daß er sich durch Bekunden der Wahrheit der Gefahr ausgesetzt haben würde, strafrechtlich verfolgt zu werden und folgerichtig ergibt sich auch umgekehrt aus § 157 Ziffer 1 allein nicht die Möglichkeit, ihn auf denjenigen anzuwenden, der irrtümlich angenommen hat, er werde durch Bekunden der Wahrheit sich einer Verfolgungsgefahr aussetzen. Die Möglichkeit, den § 157 Ziffer 1 auf einen solchen Fall anzuwenden, könnte jedoch aus § 59 StGB. folgen:

Die Nichtkenntnis von Tatumständen berücksichtigt nämlich das Gesetz in § 59 insofern, als die Unkenntnis von straferhöhenden Momenten dem Täter nicht schädlich sein soll.

Würde man den normalen Strafrahmen des § 154 als eine Erhöhung des niedrigeren Strafrahmens des § 157 Ziffer 1 auffassen, so müßte man allerdings den § 157 Ziffer 1 auch auf denjenigen anwenden, der irrtümlich angenommen hätte, er könne bei wahrer Aussage wegen eines Vergehens oder Verbrechens bestraft werden, denn diesem wäre ja dann der Tatumstand der Nichtverfolgbarkeit unbekannt gewesen.

Eine solche Auslegung des § 59 ist jedoch unnatürlich und gekünstelt, und wenn das Gesetz von einer „Erhöhung" spricht, so ist deren Ausgangspunkt sicherlich die Normalstrafe.

Für eine allgemeine sinngemäße Anwendung des § 59 auf solche Fälle, in denen der Täter irrtümlicherweise Tatumstände als vorhanden angesehen hat, die die Strafbarkeit vermindert haben würden, spricht also nichts, auch würde eine solche Anwendung des § 157 StGB, wenn sie überhaupt gegeben wäre, wie das RG. zutreffend in Bd. 43 S. 68 ff. ausführt, sicherlich dann versagen, wenn, wie hier, in § 157 Ziffer 1 „das Gesetz zur Anwendbarkeit der verminderte Strafbarkeit bestimmenden Vorschriften nicht die Kenntnis der betreffenden Tatumstände voraussetzt" und die mildere Strafe objektiv an die Tatsache des Vorhandenseins des Strafmilderungsgrundes knüpft.[1])

Dagegen ist zur Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 StGB. nicht erforderlich, daß die Angabe der Wahrheit eine Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens unmittelbar nach sich ziehen könnte, sondern es genügt vielmehr jede mittelbare Verfolgungsmöglichkeit. § 157 Ziffer 1 StGB. kommt daher auch zur Anwendung, wenn die Angabe der Wahrheit nur in Verbindung mit anderen vom Zeugnis nicht umfaßten Tatsachen die Möglichkeit einer Strafverfolgung herbeigeführt haben würde.[2])

1) So auch Schwarze zu §157 S. 434; v. Liszt, Falsche Aussage S. 244.

2) So auch Olshausen zu § 157 S. 610; Schütze S. 313 Nr. 18, und die dort angegebene Entsch. des O. Trib. in Gold. Arch. 20 S. 397; v. Liszt, Falsche Aussage S. 244 – „es genügt, wenn der Kausalzusammenhang zwischen der Angabe der Wahrheit und der drohenden Verfolgung auch nur durch eine Reihe von Zwischengliedern vermittelt worden wäre." Ferner Oppenhoff-Delius zu § 157 Nr. 8.

Ja, § 157 muß nach dem eben Gesagten auch dann zur Anwendung gelangen, wenn eine Lüge dazu dient, entweder eine andere zu verdecken oder sie wahrscheinlicher zu machen und diese zu verdeckende oder wahrscheinlich zu machende erste Lüge den Schutz des § 157 Ziffer 1 StGB. verdient.

2. Die Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 auf den Meineid.

Wenn man nach den oben entwickelten Grundsätzen zu einer Zerlegbarkeit des Zeugnisses als solchen in einzelne zum Teil selbständige Einzelbekundungen gelangt, wird die Anwendbarkeit des § 157 Ziffer 1 auf das Verbrechen des Meineides wesentlich erleichtert.

Handelt es sich nämlich um ein einheitliches untrennbares Zeugnis, das nur aus einer selbständigen Aussage besteht,[1]) von der man, ohne den Zusammenhang des Ausgesagten zu zerstören, einzelne Bekundungen nicht trennen kann, so kann die Anwendung des § 157 Ziffer 1 natürlich nur einheitlich erfolgen. Wie oben dargelegt, sind auch mehrere Bekundungen, die innerlich dadurch zusammengehören, daß eine falsche Bekundung die andere verdecken oder glaubwürdiger gestalten soll, als einheitliche Aussage aufzufassen.

Handelt es sich dagegen um mehrere falsche selbständige Aussageteile, zwischen denen ein innerer Zusammenhang nicht besteht, so ist § 157 Ziffer 1 nur anwendbar, wenn allen Punkten die Umstände des § 157 Ziffer 1 zugute kommen, wenn nämlich alle falschen Punkte bei richtiger Bekundung entweder allein oder in Verbindung mit Tatsachen, die außerhalb des Zeugnisses stehen, eine Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach sich ziehen konnten.

1) Ein solches einheitliches Zeugnis mit nur einer selbständigen Aussage wird zwar äußerst selten sein. Ausgeschlossen wird die Möglichkeit eines solchen Zeugnisses jedoch noch nicht dadurch, daß in dem Zeugnis stets die Beantwortung der Generalfragen enthalten ist. Diese Beantwortung dient, wie oben hervorgehoben, nur zur Identifizierung des Aussagenden. Bei wahrheitsgemäßer Aussage ist die Beantwortung der Generalfrage niemals selbstständig, weil sie nur das „Ich“ des Aussagenden ausfüllt. Anders ist es, wenn die Generalfragen falsch beantwortet werden, da dann schon ein Widerstreit in das „Ich“ des Aussagenden hineingetragen wird. Allein letzteres kann zweifelhaft sein, kommt jedoch für die folgenden Ausführungen nicht in Betracht.

Liegt dagegen neben anderen Unwahrheiten ein selbständiger Teil der Aussage vor, der weder allein noch in Verbindung mit anderen außerhalb des Zeugnisses liegenden Tatsachen eine Verfolgungsgefahr in sich barg, so handelt es sich um einen Fall der Idealkonkurrenz; es wird nämlich durch dieselbe Handlung verletzt die Strafvorschrift des § 154 allein und des § 154 modifiziert durch § 157 Ziffer 1. Es findet somit § 157 Ziffer 1 StGB. keine Anwendung, wenn auch die anderen Teile des Zeugnisses unter den Umständen des § 157 Ziffer 1 StGB. abgegeben waren, da nach § 73 StGB. nur das schwerere Gesetz anzuwenden ist.

Die Verletzung der Gesetze ist im Einzelnen folgende. Entweder:

1. Meineid aus § 154 allein. Dabei ist es gleichgültig, ob das Zeugnis eine oder mehrere Unwahrheiten enthält, es erfolgt nur eine einmalige Bestrafung aus § 154, oder
2. Meineid aus § 154 in Verbindung mit § 157 Ziffer 1, oder
3. Meineid aus § 154 und Meineid aus § 154 in Verbindung mit § 157. Die Bestrafung erfolgt nach § 73 StGB in diesem Fall nur aus § 154 allein als dem schwereren Gesetz.

Diese letztere Möglichkeit, daß Meineid und privilegierter Meineid ideal konkurrieren könne, ist von grundlegender Bedeutung für die Fassung der den Geschworenen vorzulegenden Fragen; diese müssen so gefaßt werden, daß sie es den Geschworenen möglich machen, durch ihre Beantwortung eine der 3 genannten Gesetzesverletzungen festzustellen.

Ob ein Fall der Idealkonkurrenz vorliegt, ist durch die Geschworenen zu entscheiden. Die sich aus dieser Feststellung gemäß § 73 StGB. ergebende Strafanwendung ist Sache der Richter.

Im zweiten Teil der Arbeit wird sich zeigen, daß wir es hier mit einem einzig gearteten Fall zu tun haben, bei dem das bestehende Prozeßrecht keine Möglichkeit bietet, die Frage an die Geschworenen so zu stellen, daß diese ohne Ueberschreitung ihrer auf die Schuldfrage beschränkten Befugnisse mit einer einfachen Bejahung das Vorliegen der Idealkonkurrenz feststellen können. Diese Möglichkeit ist nur dadurch gegeben, daß die Geschworenen ihrer Antwort eine Einschränkung hinzufügen.

Die Fragestellung an die Geschworenen beim Meineid bedarf daher einer besonderen Beachtung, wie im zweiten Teile auszuführen ist.

Zweiter Teil.

Die prozessuale Behandlung des Meineides.

I. Abschnitt.

Die Fragestellung an die Geschworenen.

1. Der Inhalt der Fragen.

Die prozessuale Behandlung des Meineides erfolgt im Schwurgerichtsverfahren in der diesem Verfahren eigenen Zweiteilung der Urteilsfindung.

Während in jedem anderen Strafprozeß das Gericht einen einheitlichen Charakter trägt, und die gleichen Richter die Frage nach der Schuld und die nach der Strafe entscheiden, macht die Einrichtung des Schwurgerichts eine Zweiteilung notwendig. Nach § 81 GVG. sind die Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage berufen, während die Richter auf Grund dieser Entscheidung der Schuldfrage die Strafe im Urteil festzusetzen haben.

Eine solche Zweiteilung des Urteils macht auch eine Zweiteilung des Verfahrens notwendig, deren wichtigster Einschnitt die den Geschworenen vorzulegenden Fragen sind.

Ueber die Fragestellung an die Geschworenen enthält die StPO. nur wenige allgemeine Vorschriften, während sie es der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen hat, dieses Verfahren im einzelnen auszubauen.

Da die Urteile des Schwurgerichts nur der Revision des Reichsgerichts unterliegen, so findet sich in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen der Niederschlag der praktischen Ausbildung dieses Verfahrens. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob die Entscheidungen prozessuales Gewohnheitsrecht aussprechen, oder ob es durch diese Entscheidungen gebildet wird. Auf jeden Fall sind hier die Entscheidungen des Reichsgerichts für die Praxis mehr als im Zivilprozeß zu beachten.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht findet, was die Schuldfrage anlangt, ihren Abschluß in der Fragestellung an die Geschworenen und deren Antworten.

Nach § 51 GVG. und § 297 StPO. ist den Geschworenen die Entscheidung über die Schuldfrage und das Vorhandensein mildernder Umstände übertragen.

Allein in wie weit die Geschworenen über die Schuldfrage zu entscheiden haben, bestimmt sich nach den seitens des Gerichts ihnen vorzulegenden Fragen, sodaß man Löwe zustimmen muß, wenn er zu § 291 Nr. 1 S. 684 bemerkt, die Aufstellung der Fragen bilde in Wirklichkeit schon einen Teil der Entscheidung der Sache.

Die vor den Geschworenen stattgehabte Verhandlung bietet ihnen die tatsächliche, die Fragen die rechtliche Grundlage für ihren Spruch.

Die Fragen enthalten daher die Gesetzesvorschrift, unter die die Tat des Angeklagten zu subsumieren ist und dienen somit den Geschworenen als Richtlinie zur Begrenzung ihres Urteils.

Mit ihrer Beantwortung sprechen sie das „Schuldig oder Nichtschuldig“ aus.[1])

Da den Geschworenen die Subsumtion der Tat unter das Gesetz in vollem Umfang überlassen ist, müssen die Fragen die Geschworenen zu einer doppelten Denkarbeit nötigen: Erstens der, ob sie als erwiesen ansehen wollen, daß der Angeklagte die Tat, die Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist, begangen, und zweitens, ob er sich durch diese Tat der Verletzung des Gesetzes schuldig gemacht hat.

Die Fragestellung hat also notwendig dem Inhalt des Gesetzes zu folgen. Sie muß danach fragen, ob der Angeklagte durch seine Tat den Tatbestand des Gesetzes erfüllt hat. Ihren Inhalt bildet daher

1. die Tat, durch welche, und
2. das Gesetz, gegen das der Angeklagte sich vergangen hat.[2])

1) So auch RGE. 5 S. 327 bei Seidelmeyer S. 18 Nr. 66; RGE. 3 S. 250; Feddersen S. 147.

1) So auch Feddersen S. 130.

Die eigentliche Schuldfrage bezeichnet das Gesetz als Hauptfrage und schreibt in dieser Beziehung in § 293 StPO. vor, daß sie enthalten muß, „die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Entscheidung erforderlichen Umstände.“ [1])

Diese Bestimmung deckt sich ungefähr mit der für den Eröffnungsbeschluß geltenden Vorschrift des § 205 StPO., wonach in dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen ist. — Und in der Tat bildet daher auch der Eröffnungsbeschluß die Grundlage der Fragestellung, da diese den Eröffnungsbeschluß erschöpfen muß, wobei allerdings eine Erweiterung der Fragestellung insofern gestattet ist, als die Identität der im Eröffnungsbeschluß enthaltenen Tat als solcher, des „konkreten Vorgangs,“ [2]) wegen dessen eröffnet ist, gewahrt wird. — Die in § 157 StGB. enthaltenen besonderen Milderungsumstände gehören dagegen nicht in den Eröffnungsbeschluß: Die gesetzlichen Merkmale, von denen § 205 StPO. spricht, finden sich beim Zeugenmeineid in § 154 StGB., zu ihm sind nicht zu rechnen die besonderen Milderungsumstände, insbesondere nicht die des § 157 StGB. [3]) Sie sind jedoch in der Fragestellung, wie § 295 ausdrücklich bestimmt, aufzunehmen.

Es ist also zur Erschöpfung des Eröffnungsbeschlusses die Schuldfrage nur nach ihren gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen zu stellen und zwar nur mit Hinzufügen der tatsächlichen Momente, die zur Unterscheidung und genauen Bezeichnung der Tat notwendig sind. Daß jedes Herausgreifen konkreter Tatsachen, durch die nach Ansicht des Gerichts das Verbrechen begangen ist, eine Enschränkung des den Geschworenen allein und in vollem Umfange überlassenen Rechts, die Schuldfrage zu entscheiden, eine unzulässige Einschränkung ihrer Befugnis enthält, folgt hieraus notwendig.

1) Vgl. auch Oetker, das Verfahren S. 227: Die Hauptfrage umfaßt die gesetzlichen Merkmale einer bestimmten Deliktsart.

2) RGE. Bd. 14 S. 78.

3) So auch Löwe zu § 205 Nr. 3. Feddersen S. 52 und 53 RGE. Bd. 30 S. 209.

Die Tatsache, daß den Geschworenen die Subsumtion des Tatbestandes unter die Strafbestimmung des Gesetzes völlig und uneingeschränkt überlassen ist, ist einer der gewichtigsten Gründe, die gegen die Einrichtung des Geschworenengerichts sprechen. — Nicht allein, daß es dem Laien an mancher Stelle unmöglich sein wird, die erhaltenen Rechtsbelehrungen auf die zu beurteilende Tat richtig anzuwenden, besonders in Gebieten, die in Theorie und Rechtsprechung heiß umstritten sind, es ist der Spruch der Geschworenen, wenn er widerspruchsfrei und deutlich ist und das Verfahren keine die Revision begründende Fehler enthält, mit keinem Rechtsmittel anfechtbar. — Diese Folge ist um so bedenklicher, als es sich hier um einen Spruch von Laien handelt, der keiner Begründung bedarf.

Dieser Mangel macht sich besonders beim Meineid bemerkbar. Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, stellt sich der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „Zeugnis“ als Sammelbegriff dar, der es ermöglicht, daß Privilegierungs- und Qualifizierungsgründe bloß zu einem Teil hinzutreten. Daß gleichwohl nicht die mildere Vorschrift des § 157 Ziffer 1 StGB. zur Anwendung gelangt, wenn zu anderen wissentlich falsch beschworenen Teilen kein Privilegierungsgrund hinzutritt, folgt nach den oben entwickelten Grundsätzen aus § 73 StGB. Während aber sonst beim Vorliegen von Idealkonkurrenz die Anwendung des schwersten Strafgesetzes Sache der Richter ist, ist beim Meineid diese Strafzumessungsfrage durch den Sammelbegriff „Zeugnis“ mit der Schuldfrage so eng verknüpft, daß es ohne besondere Zusätze in den Antworten der Geschworenen nicht erkennbar wird, ob der die Strafbarkeit vermindernde Umstand nur zu einem vom mehreren wissentlich falsch beschworenen Teilen eines Zeugnisses hinzutritt und deshalb bei Ausmessung der Strafe nicht zu verwerten ist, oder ob er zur Gesamtaussage hinzutritt und eine Strafzumessung unter Berücksichtigung dieses die Strafe vermindernden Umstandes erforderlich macht.

Im Bewußtsein dieser sich für die Geschworenen und das Gericht ergebenden Schwierigkeit, die den Geschworenen zustehende Beantwortung der Schuldfrage von der Strafzumessung zu trennen, ist verschiedentlich versucht worden, die Fragen an

die Geschworenen auf diesen eigenartigen Fall besonders zuzuschneiden. — Die Versuche haben darin bestanden, das Zeugnis in verschiedene konkrete Teile zu zerlegen und zu einem dieser Teile allein die Privilegierungsfrage zu stellen.

Jedoch hat das Reichsgericht diese Fragestellung mißbilligt und zwar mit Recht aus dem erwähnten Verbot heraus, die Entscheidung der Schuldfrage durch Herausgreifen von Einzelheiten zu beschränken. Besonders beachtenswert ist in dieser Beziehung die Entscheidung des RG. Bd. 27 S. 369, in der ausdrücklich gesagt wird, daß eine Einfügung der konkreten Aussage in die Meineidsfrage unzulässig sei. Es heißt dort:

„Der nach § 293 erforderlichen Individualisierung war voll-
„kommen genügt, wenn das als falsch inkriminierte Zeugnis
„nach Tag, Ort, Behörde und Prozeßsache näher bestimmt
„wurde." — Die Schuldfrage hat also nur den Tatbestandsinhalt des § 154 StGB. ohne konkrete Zusätze wiederzugeben.[1]) Sie hat sich also beim Meineid darauf zu beschränken, ob der Zeuge an dem bestimmten Tage zu N vor dem Untersuchungsrichter oder dem Amtsgericht, einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde — letzteres ist als gesetzliches Tatbestandsmerkmal aufzunehmen — in der Strafsache gegen X — dies ist ein zur Unterscheidung erforderlicher Umstand — wissentlich ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt hat.

Wenn es somit unmöglich ist, die Privilegierungsfrage des § 157 Ziffer 1 zu einem konkreten Teil des Zeugnisses zu stellen und dadurch schon in der an die Geschworenen gestellten Frage die Idealkonkurrenz zwischen § 154 StGB. und § 154 in Verbindung mit § 157 Ziffer 1 StGB. zum Ausdruck zu bringen, so ist, wie später auszuführen ist, eine Beschränkung der Antworten auf konkrete Teile nicht ausgeschlossen.

Die Frage nach dem Vorhandensein der privilegierenden Modifikation des § 157 Ziffer 1 StGB. gehört zur Schuldfrage (§262 StPO.) und ist nach § 295 StPO. von den Geschworenen zu beantworten. Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen Bd. 1, S. 424 diesen sich aus dem Gesetz als selbstverständlich ergebenden Standpunkt ausdrücklich anerkannt. Erhalte

1) So auch RGE. 3 S. 250; Feddersen S. 147.

die Privilegierungsfrage aus § 157 Ziffer 1 StGB nicht — so wird ausgeführt — einen der Entscheidung der Geschworenen nicht unterliegenden Strafzumessungsgrund, sondern einen der im Gesetz besonders vorgesehenen, die Strafe vermindernden Umstände, der unter die Schuldfrage falle. Auch könne das Gericht nicht die Fragestellung in dieser Beziehung ablehnen, weil eine Milderung aus § 157 Ziffer 1 bei der konkreten Sachlage nicht zur Anwendung gelange. Dies würde, wie das Reichsgericht ausführt, schon eine Entscheidung des Gerichts über die Privilegierung enthalten. Eine solche Frage nach der Privilegierung dürfe, wenn beantragt, nicht abgelehnt werden, da sie zulässig und somit nicht aus rechtlichen Gesichtspunkten zurückweisbar sei.

Was bezüglich des Inhalts der Frage nach der Schuld im allgemeinen gilt, gilt auch über die Frage nach der Privilegierung. Wenn weiterhin § 295 StPO. für diese Umstände geeignetenfalls die Vorlegung von Nebenfragen gestattet, so folgt daraus, daß diese Umstände eigentlich zum Inhalt der Hauptfrage gehören und nur aus praktischen Gründen in eine Nebenfrage gestellt werden.

Es gelten also bezüglich der Nebenfrage alle Vorschriften des § 293 StPO. soweit nicht durch die Eigenart der Nebenfrage sich eine Ausnahme ergibt. Von den Vorschriften des § 293 gilt für die Nebenfrage vor allem die, daß die abstrakten Ausdrücke, die das Gesetz zur Bezeichnung der Privilegierungs- oder Qualifizierungsmodifikation braucht, in der Nebenfrage zum Ausdruck zu gelangen haben, und daß ein Herausgreifen von konkreten Teilen auch hier nicht gestattet ist, da dadurch gleichfalls eine Beschränkung des Rechts der Geschworenen, die Schuldfragen in vollem Umfang zu beantworten, eintritt[1]).

Es muß sich also die Frage auch an den Wortlaut des § 157 Ziffer 1 anschließen und zum Ausdruck bringen, ob die Angabe der Wahrheit gegen den Angeklagten eine Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach sich ziehen konnte. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung Bd. 27, S. 369 bei der Frage aus § 157 Absatz 1 nicht zugelassen zu fragen, ob sich der Angeklagte der Verfolgung wegen eines

1) So auch Feddersen S. 169.

hier näher zu bezeichnenden Verbrechens, ausgesetzt haben würde. — Diese Entscheidung steht in direktem Widerspruch mit der Entscheidung des RG. Bd. 8, S. 222, in der das Reichsgericht verlangt, daß beim Vorliegen des § 214 StGB. (Vorsätzliche Tötung eines Menschen, wenn der Täter bei Ausführung einer strafbaren Handlung betroffen wird) in der Frage enthalten sein soll, bei welcher strafbaren Handlung der Täter sich befunden habe, da es unmöglich die Absicht des § 293 StPO. sein könne, den Geschworenen diskretionär die Entscheidung darüber preiszugeben, was sie im allgemeinen für eine strafbare Handlung im Falle des § 214 zu halten geneigt seien oder nicht.

Der in Bd. 27 C. 364 vom RG. vertretene Standpunkt muß als der richtige anerkannt werden. Das ganze Verfahren vor dem Schwurgericht beruht mehr oder weniger darauf, daß den Geschworenen die Entscheidung der Schuldfrage „diskretionär" überlassen bleibt, und es würde in dieser Beziehung keine geringere Anforderung an sie bedeuten, wenn man ihnen überlassen wollte zu entscheiden, ob das Verbrechen der Verleitung zum Meineide oder das Verbrechen der Bestechung aus § 334 Absatz 2 oder ein anderes Verbrechen vorliegt. Daß diskretionär die Entscheidung bezüglich anzuwendender Rechtsbegriffe notwendig den Geschworenen überlassen werden muß, zeigt auch § 154 StGB., wonach es in der Hand der Geschworenen liegt, eine Behörde als zur Abnahme von Eiden [zuständig anzusehen und § 157 Ziffer 2, wonach die Geschworenen zu entscheiden haben, hinsichtlich welcher Person man die Aussage verweigern kann.

2. Form und Anordnung der Fragen.

Auch in Beziehung auf Form und Anordnung bietet die StPO. nur wenig Ausgangspunkte: unterschieden wird zwischen Haupt-, Hilfs- und Nebenfragen. Die beiden ersten Fragen sind ihrem Wesen nach gleich.

Für alle Fragen gilt § 292:

„Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein „sich beantworten lassen."

„Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu be-
„antworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen
„Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen."

„Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren
„Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und
„für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden."

Ergänzt wird Absatz 1 durch § 305 StPO:

„Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen
„mit Ja oder Nein zu beantworten."

„Sie sind berechtigt, eine Frage teilweise zu bejahen und
„teilweise zu verneinen."

Wann neben der Hauptfrage, die nach § 293 StPO. die Schuld des Angeklagten umfaßt, eine Nebenfrage bezüglich einer Privilegierungsmodifikation zu stellen ist, beantwortet § 295:

„Ueber solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene
„Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen,
„sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen
„vorzulegen (Nebenfragen)."

Mit dieser Bestimmung ist zunächst als Ausnahme gestattet worden, die Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern, und nach § 262 StPO. zur Schuldfrage gehören, von dem ihnen gebührenden Platz in der Hauptfrage, geeignetenfalls in die Nebenfrage zu verweisen, sodaß andererseits ihrer Aufnahme in die Hauptfrage nichts entgegensteht, wenn der Fall zur Aufnahme in eine Nebenfrage nicht „geeignet" erscheint.

Dies bestreitet Löwe hinsichtlich der Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern (zu § 392 9 c.) Er begründet seine Ansicht damit, daß diese Umstände zwar in § 295 den die Strafbarkeit erhöhenden gleichgestellt würden, daß ihre Aufnahme in die Hauptfrage indeß stets das Verständnis der letzteren erschweren würde. Sie seien daher in die Nebenfrage aufzunehmen[1]). Allein eine solche allgemeine Vorschrift für die Frage nach Privilegierungsumständen ist nicht aus dem Gesetz herauszulesen.

Ob eine Aufnahme eines Privilegierungsgrundes in die Hauptfrage das Verständnis dieser Frage erschwert, muß immer

1) So auch v. Schwarze S. 461, dagegen Dalcke, Fragestellung und Oetker S. 127.

Tatfrage bleiben[1]). Der von Löwe vertretene Standpunkt ist auch vom Reichsgericht nicht anerkannt worden, ebenso nicht von Dalcke S. 22, den Löwe zu Unrecht für seine Ansicht in Anspruch nimmt, während dieser nur Umstände, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird, als in die Nebenfrage gehörig bezeichnet, ferner auch nicht Stenglein zu § 295 Nr. 1.

Allein soviel ist richtig: Leidet die Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit der Fragestellung darunter, daß Qualifizierungs- und Privilegierungsumstände in die Frage mitaufgenommen werden, so sind sie unbedingt in die Nebenfrage zu verweisen.

So wird die Frage aus § 157 Ziffer 1 StGB. in den meisten Fällen, — wenn nicht gar immer — in die Nebenfrage zu verweisen sein, und zwar deshalb, weil die Beantwortung der Frage nach den Umständen des § 157 Ziffer 1 sich bald auf die Gesamtheit des falschen Zeugnisses, bald aber auch nur auf einen Teil des Zeugnisses erstrecken kann. Bei dieser Sachlage wäre bei Aufnahme des Privilegierungsumstandes eine Unklarheit der Fragestellung zu befürchten, es ist daher eine Nebenfrage angebracht.

Als Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfrage kommt — was die Form anlangt — in Betracht, daß die Hauptfrage mit den Worten beginnen muß: „Ist der Angeklagte schuldig?“ während dieses Erfordernis — nach Zweck und Bestimmung der Nebenfrage — für diese nicht gilt.

Die Vorschrift des § 292, 2 StPO., wonach es bei einer nachfolgenden Frage erkenntlich zu machen ist, daß sie nur zu beantworten ist, wenn eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt wird, gilt sowohl bezüglich der Haupt- als auch bezüglich der Nebenfrage. Die Vorschrift muß dahin ausgelegt werden, daß sie nicht nur ermöglicht, eine Frage damit einzuleiten, daß die Beantwortung nur für den Fall der Bejahung oder Verneinung einer vorhergehenden Frage gefordert werde, sondern daß sie auch zuläßt, irgend eine andere Beantwortung einer vorhergehenden Frage als Bedingung für die nachfolgende aufzustellen. Eine solche Möglichkeit kann insbesondere gegeben sein im Falle der Idealkonkurrenz, wenn ein Privilegierungs- oder Qualifizierungsgrund nur zu der einen der konkurrierenden Deliktsformen hinzutritt.

2. So auch Bennecke-Beling S. 554, Nr. 15.

Diesen Grundsatz hat das Reichsgericht hinsichtlich der mildernden Umstände gebilligt. — In der Entscheidung in Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 146 ff. ist die Rede von Idealkonkurrenz, wobei die eine Deliktsform mildernde Umstände zuließ, die andere nicht. Hier hatte der Vorsitzende des Schwurgericht die Beantwortung der Nebenfrage nach mildernden Umständen abhängig gemacht von der Bejahung des Teiles der Hauptfrage, der die mildernde Umstände zulassende Deliktsform enthielt.

Mit dieser Entschuldigung scheint allerdings der in RGE. 27 S. 369 mitgeteilte Fall im Widerspruch zu stehen. Hier mißbilligt das RG. beim Meineid die Fragestellung, ob der Angeklagte schuldig sei, ein falsches Zeugnis, nämlich die Behauptung a und b wissentlich mit einem Eide bekräftigt zu haben, insbesondere aber, daß bei dieser Fragestellung die Nebenfrage aus § 157 Ziffer 1 StGB. nur bezüglich der Behauptung zu b gestellt worden war. Die Frage, ob dem Angeklagten die Strafmilderung des § 157 Ziffer 1 StGB. zustatten komme, dürfe, so wird ausgeführt, nur dem einheitlichen Delikt des Meineids gegenüber in seiner Totalität in Betracht gezogen werden. Das in der Vorinstanz beliebte Verfahren, die Anwendung des § 157 Ziffer 1 StGB. nur für den Fall der Bejahung des in der Hauptfrage zu b enthaltenen Tatbestandes in Frage zu stellen, sie für den Fall der Bejahung des Meineidstatbestandes zu a der Hauptfrage aber auszuschließen, erscheine gerade so widerspruchsvoll, wie die vom RG. wiederholt reprobierte Prozedur, welche beim Vorliegen von Idealkonkurrenz die Frage der Annahme mildernder Umstände je nach der verschiedenen Beschaffenheit der konkurrierenden Delikte einer verschiedenen Beurteilung der Geschworenen zu unterstellen versuche, mildernde Umstände für den einen konkurrierenden Gesichtspunkt zulasse, für den anderen versage. Dieser Grundsatz bezüglich der mildernden Umstände bei Idealkonkurrennz ist auch in den Entscheidungen RGE. Bd. 5, Seite 155 und Bd. 14, S. 8 enthalten.

Das RG. hat also auf der einen Seite nicht gestattet, daß die Nebenfrage nach mildernden Umständen zu einer von zwei konkurrierenden Deliktsformen getrennt gestellt wird, aber

andererseits zugelassen, eine auf die Gesamtheit des Delikts bei idealkonkurrierenden Deliktsformen gerichtete Nebenfrage nach mildernden Umständen mit den Worten einzuleiten, sie sei nur zu beantworten, wenn die Schuldfrage bezüglich der einen, mildernde Umstände zulassenden konkurrierenden Deliktsform bejaht werde; dies will besagen, daß eine Beschränkung der mildernden Umstände auf die eine milderungsfähige Deliktsform nur durch die Einleitung der Nebenfrage zulässig ist.

Wenn das RG. vorschreibt, bei Idealkonkurrenz die Frage nach mildernden Umständen zur Gesamtheit des Delikts zu stellen, so soll damit ausgedrückt werden, daß dem aus zwei Verbrechensformen gemischten Delikt, von dem ein integrierender Bestandteil eine Verletzung eines Strafgesetzes mit Milderungsmöglichkeit, ein anderer eine solche ohne Milderungsmöglichkeit ist, in seiner Einheit und Gesamtheit auch die mildernden Umstände zugute kommen sollen, und daß deshalb die Frage nach mildernden Umstände im Bezug auf das einheitliche Delikt zu stellen sei. Fällt jedoch in dem gemischten Delikt die Deliktsform fort, die mildernde Umstände gestattet, so können mildernde Umstände nicht mehr bezüglich des übrigbleibenden nicht milderungsfähigen Delikts bewilligt werden. Und diesen Fall der Entscheidung hat das RG. in Goltdammers Archiv Bd. 40, S. 146 ff. im Auge, daß nämlich durch Einleitung der Nebenfrage eine Bejahung der mildernden Umstände dann unmöglich gemacht wird, wenn die Schuldfrage bezüglich der milderungsmöglichen Deliktsform nicht bejaht wird.

Jedoch wird man dem Reichsgericht nicht beipflichten können, wenn es in Bd. 27, S. 369 ff. die mildernden Umstände mit den Privilegierungsmodifikationen gleichstellt und den Grundsatz aufstellt, die Privilegierungsnebenfrage könne nur zu dem einheitlichen Delikt einheitlich gestellt werden, da das gegenteilige Verfahren gerade so in sich widerspruchsvoll sei, wie die Fragestellung nach mildernden Umständen bei idealkonkurrierenden Delikten.

Mildernde Umstände kommen bei allen Deliktsarten vor, ebenso wie erschwerende, das Gesetz hat sie nur bei besonderen Delikten ausdrücklich als Voraussetzung für einen niedrigen Strafrahmen zugelassen. Sind die mildernden Umstände im

Gesetz als solche bei einem Delikt nicht zugelassen, so kommen sie nur für den den Richtern im normalen Strafrahmen zugemessenen Spielraum der Strafzumessung in Betracht. Sind sie dagegen ausdrücklich zugelassen, so finden sie insofern Anwendung als sie den Strafrahmen zu Gunsten des Angeklagten verändern. Sie sind also die einzigen benannten Strafzumessungsgründe des Gesetzes und bilden eine Ausnahme von dem Prinzip des § 81 GVG., das den Geschworenen nur die Entscheidung der Schuldfrage und dem Gericht die Strafzumessung überläßt, nämlich eine Ausnahme insofern als hier den Geschworenen auch ein Einfluß auf die Strafzumessung gewährt wird, der außerhalb der Schuldfrage liegt.

Die genau bezeichneten Privilegierungsmodifikationen dagegen gehören nach dem Gesetz zur Schuldfrage und sind nicht, wie die mildernden Umstände bei allen Delikten möglich, sondern begrifflich nur bei diesem oder jenem genau bezeichneten Delikt, zu dem sie gehören. Die Möglichkeit, daß sich jemand durch Aussage der Wahrheit der Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens aussetzt und der hierdurch bedingte seelische Zwang ist nur bei einer wissentlich falschen Aussage denkbar. Es wäre z. B. der Fall denkbar, daß jemand ein Zeugnis eidlich bekräftigte, das einige wissentlich und einige fahrlässig falsch bekundete Teile enthielte.

Wollte man bei einem solchen Delikt, das idealkonkurrierend Meineid und fahrlässigen Falscheid enthält, dem Reichsgericht folgen und der Frage nach mildernden Umständen die Privilegierungsfrage des § 157 Ziffer 1 gleichstellen, so könnte man sie nur zur Gesamtheit des aus Meineid und fahrlässigem Falscheid bestehenden Deliktes stellen.

Dies wäre natürlich ein unmögliches Ergebnis, denn der die Strafbarkeit vermindernde Umstand des § 157 Ziffer 1 StGB. kann begrifflich nur zum Meineid hinzutreten und ist deshalb auch durch das Gesetz beim fahrlässigen Falscheid nicht zugelassen. Es bestände daher bei einem solchen aus Meineid und Falscheid bestehenden Delikt die Möglichkeit, daß die Geschworenen eine auf den Gesamtinhalt des Zeugnisses gestellte Nebenfrage aus § 157 Ziffer 1 StGB. mit „Ja“ beantworteten, wenn sie zwar bei dem sich als Meineid darstellenden Bestandteil des Deliktes

eine Verfolgungsmöglichkeit bei Angabe der Wahrheit nicht annähmen, jedoch bei dem Teil, der sich als Falscheid darstellte.

Um diesen Fehlspruch, der in den Antworten nicht zu erkennen und daher auch nicht durch ein Berichtigungsverfahren wieder gut zu machen wäre, zu vermeiden, würde es auch nicht genügen, die Nebenfrage mit den Worten einzuleiten: „Nur zu beantworten, wenn die Frage nach Meineid bejaht wird." Denn es könnte auch hier der Fall eintreten, daß die Geschworenen die Schuldfrage bezüglich Meineids und fahrlässigen Falscheides bejahten und die Nebenfrage aus § 157 Ziffer 1 ebenfalls bejahten, weil sie zu dem Ergebnis gelangten, die Aussage der Wahrheit bezüglich des fahrlässig falsch beschworenen Teils hätte den Angeklagten der Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens aussetzen können.

Bei der Eigenart des Begriffes „Zeugnisses" als Sammelbegriff für alles Ausgesagte könnte die Frage nach idealkonkurrierendem Meineid und fahrlässigem Falscheid nicht so gestellt werden, daß gefragt würde, ob der Angeklagte durch eine und dieselbe Handlung ein Zeugnis wissentlich und fahrlässig mit einem falschen Eide bekräftigt habe. Eine solche Fragestellung wäre deshalb widersinnig, weil fahrlässig falsches und gleichzeitig wissentlich falsches Beschwören derselben Bekundung begrifflich nicht möglich ist. Hier könnte die Idealkonkurrenz nur dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Frage lautet: „Ist der Angeklagte schuldig . . . ein falsches Zeugnis bezüglich eines Teils wissentlich, bezüglich eines anderen Teils fahrlässig mit einem falschen Eide bekräftigt zu haben?" Die Nebenfrage müßte dann lauten: „Könnte die Angabe der Wahrheit des wissentlich mit einem falschen Eide bekräftigten Teils des Zeugnisses seitens des Angeklagten gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen?" Eine solche Fragestellung wäre durchaus zulässig, da sie das Recht der Geschworenen selbstständig und allein über die Schuld zu erkennen in keiner Weise, insbesondere nicht durch Herausgreifen einzelner konkreter Teile des Zeugnisses beschränken würde.

Und so ist die Notwendigkeit, die Frage nach mildernden Umständen zu dem Gesamtinhalt des aus verschiedenen ideal konkurrierenden Deliktsformen bestehenden Delikts zu stellen, aus der Tatsache herzuleiten, daß bei jedem Delikt mildernde Umstände vorliegen können, und daß diese, wenn sie ausdrücklich bei einem integrierenden Bestandteile zugelassen sind, wegen der Einheitlichkeit des gesamten Delikts auch auf dessen ganzen Umfang Anwendung finden.[1])

Die Notwendigkeit, die Privilegierungsfrage aus § 157 Ziffer 1 StGB. zu der Gesamtheit des Meineides zu stellen, beruht dagegen darauf, daß diese Frage bezüglich jedes Teiles des Zeugnisses möglich ist und eine Zuordnung zu einem Teil des Zeugnisses deshalb ausgeschlossen ist, weil sie ein Herausgreifen eines konkreten Aussageteils aus dem abstrakten Zeugnis notwendig machen und somit das Recht der Geschworenen, die Schuldfrage in vollem Umfang zu beantworten, unzulässig beschränken würde.

Die entgegenstehende Begründung des RG. in E. Bd. 27 mit dem Vergleich der mildernden Umstände erklärt sich daraus, daß sich nur selten in einem Zeugnis verschiedene innerlich nicht zusammenhängende falsche Teile finden, von denen einer den Schutz des § 157 Ziffer 1 StGB, der andere aber nicht genießt. In den meisten Fällen dient, so auch im Fall der Entscheidung RGE. Bd. 27 S. 369 die eine Unwahrheit zur Verdeckung oder Glaubhaftmachung der anderen, sodaß die Frage aus § 157 Ziffer 1 nur einheitlich bezüglich der Gesamtheit des Zeugnisses beantwortet werden kann.

Es sind aber, wie oben ausgeführt (S. 41 ff.) Fälle denkbar, in denen ein Zeugnis verschiedene Unwahrheiten enthält, die innerlich nicht zusammenhängen, und von denen die eine den Schutz des § 157 Ziffer 1 StGB. genießen kann, die andere dagegen nicht. Ein solcher Fall der Verletzung von § 154 allein und § 154 in Verbindung mit § 157 Ziffer 1 StGB., der die Bestrafung aus § 154 StGB. als dem die schwerste Strafe androhenden Gesetz erfordert, ist nach dem oben Gesagten wegen der Eigenart des Begriffes „Zeugnis“ in den, den Geschworenen

1) vgl. hierzu die Entsch. bei Seidelmeyer S. 37 und 38.

zu stellenden Fragen nicht zum Ausdruck zu bringen. Inwiefern dieser Fall in den Antworten der Geschworenen ausgedrückt werden kann, ist weiter unten darzutun.

Bezüglich der Nebenfrage aus § 157 StGB. ist noch zu erwähnen, daß sie natürlich nur zu beantworten ist, wenn die Hauptfrage bejaht wird.

Aus den entwickelten Grundsätzen ergibt sich, daß die den Geschworenen vorzulegenden Fragen nur folgendermaßen zu lauten haben:

Hauptfrage: Ist der Angeklagte schuldig, am . . . . vor dem Untersuchungsrichter zu N., einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde in der Strafsache gegen X wissentlich ein falsches Zeugnis mit einem Eide bekräftigt (bezw. den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugnis verletzt) zu haben?

Nebenfrage: (Nur zu beantworten, wenn die Hauptfrage bejaht wird.) Konnte die Angabe der Wahrheit seitens des Angeklagten gegen ihn selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen?

II. Abschnitt.

Die Antworten der Geschworenen.

Die Antworten der Geschworenen richten sich nach dem, was sie als erwiesen ansehen. Dabei ist davon auszugehen, daß ihnen eine Rechtsbelehrung zuteil wird, die sich mit den hinsichtlich des materiellen Rechts oben gemachten Ausführungen und der sich hieraus ergebenden prozessualen Erledigung decken wird. Es sind verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden:

Die Geschworenen können nämlich annehmen, daß der Angeklagte in einem Punkt oder in mehreren Punkten ein falsches Zeugnis erstattet hat, auf das allein die Strafvorschrift des § 154 zur Anwendung zu gelangen habe.

Bei dieser Annahme müssen sie die Hauptfrage bejahen, und zwar als eine für den Angeklagten nachteilige Entscheidung nach §§ 262, 307 StPO. in der Form: „Ja, mit mehr als sieben Stimmen."

Ob die Geschworenen annehmen, der Angeklagte habe bloß hinsichtlich eines Punktes die Unwahrheit gesagt, bezüglich

anderer aber nicht, ist in der Antwort nicht zum Ausdruck zu bringen. Der Tatbestand des § 154 StGB. ist, wie oben hervorgehoben (S. 59), auch dann voll erfüllt, wenn das Zeugnis nur einen falschen Punkt enthält. Eine Bejahung der Schuldfrage bezüglich eines Teils und eine Verneinung bezüglich eines anderen Teils des Zeugnisses durch die Geschworenen könnte nur den Zweck haben, daß diese auf das Strafmaß einwirken wollten. Dies steht ihnen jedoch abgesehen von den Fällen, in denen sie über das Vorhandensein mildernder Umstände zu entscheiden haben, nicht zu.

Die Nebenfrage ist bei dieser Sachlage zu verneinen. Bei dieser Annahme, daß der Schutz des § 157 dem Angeklagten gar nicht zuzubilligen ist, ist zu beachten, daß die Frage aus § 157 StGB. nicht eine nach mildernden Umständen ist, sondern zur Schuldfrage gehört: Es genügt also für ihre Verneinung nach § 307 nicht einfache Stimmenmehrheit, sondern die Verneinung ist eine für den Angeklagten nachteilige Entscheidung im Sinne der §§ 262, 307 StPO. und die Antwort hat daher zu lauten „Nein" mit mehr als sieben Stimmen.

Die Geschworenen können dagegen auch annehmen, daß die Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 dem gesamten Inhalt des falschen Zeugnisses zugute kommen muß, sei es, daß sie eine Unwahrheit nur in einem einzelnen Punkte als vorliegend erachten, der durch die Umstände des § 157 Ziffer 1 beeinflußt wurde, sei es, daß sie die Strafmilderung des § 157 Ziffer 1 mehreren Teilen des Zeugnisses zuerkennen. Die Nebenfrage ist als eine für den Angeklagten nicht nachteilige Entscheidung schon mit mindestens 5 Stimmen zu bejahen. Nach § 307 StGB. ist jedoch das Stimmenverhältnis nicht anzugeben.

Besonderer Erwähnung bedarf der Fall, daß die Geschworenen als erwiesen ansehen, A habe zwei oder mehrere falsche, nicht zusammenhängende Bekundungen abgegeben, von denen die Strafmilderung des § 157 Ziffer 1 nicht allen zugute käme.

Bei dieser Annahme, daß die beiden Bekundungen innerlich nicht zusammenhängen, vielmehr trennbare Teile eines Zeugnisses sind, sodaß § 157 Ziffer 1 StGB. zu einem Teile hinzutreten könnte, dagegen zum anderen nicht, müßte nach

den Grundsätzen der Idealkonkurrenz § 154 Absatz 1 StGB. als das schwerere Gesetz zur Anwendung gelangen. Dies können die Geschworenen nur dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie die Nebenfragen bezüglich eines Teils des Zeugnisses bejahen, bezüglich des anderen verneinen. Durch eine solche Antwort wird das Vorliegen der Idealkonkurrenz festgestellt und es muß daher die den Geschworenen erteilte Belehrung in Fällen, in denen eine solche Idealkonkurrenz denkbar ist, auf diese Möglichkeit hinweisen.

Wenn es nicht gestattet ist, in die Hauptfrage konkrete Aussageteile aufzunehmen oder die Nebenfrage zu einem konkreten Teil des Zeugnisses zu stellen, weil eine solche Fragestellung eine Beschränkung der den Geschworenen völlig zu überlassenden Entscheidung der Schuldfrage enthalten würde, so fällt doch dieser Grund bei den Antworten der Geschworenen natürlich fort. Es muß ihnen gestattet sein, konkrete Tatsachen aus dem Zeugnis herauszugreifen, und die Frage bezüglich eines konkreten Teils zu bejahen, bezüglich des andern zu verneinen, da jedes Interesse, dies zu verbieten, fehlt.

Nehmen die Geschworenen an, die Strafmilderung des § 157 Ziffer 1 beziehe sich nur auf einen Teil des Zeugnisses, so muß ihre Antwort lauten: „Ja, jedoch ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte durch wahrheitsgemäße Bekundung der — hier näher zu bezeichnenden — Tatsache sich der Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens aussetzen konnte, mit mehr als sieben Stimmen.“ Dieser Zusatz ist erforderlich da die Antwort insofern für den Angeklagten ungünstig ist, als sie die Anwendbarkeit des § 154 Ziffer 1 StGB. ohne die Milderung des § 157 Ziffer 1 StGB. notwendig macht.

Die sich aus der Idealkonkurrenz ergebende Strafanwendung ist Sache der Richter. Die Geschworenen dürfen also die Frage aus § 157 Ziffer 1 in einem solchen Falle nicht schlechthin verneinen in der Erwägung, daß § 154 als die schwerere Gesetzesvorschrift zur Anwendung gelangen müsse, denn darüber steht ihnen keine Entscheidung zu.

Schluß.

Welche Schwierigkeiten sich bei der Entscheidung der Schuldfrage durch die Geschworenen besonders beim Meineid nach dem heute geltenden Recht ergeben, dürften die vorstehenden Auseinandersetzungen gezeigt haben. Es ist kaum anzunehmen, daß angesichts dieser Schwierigkeiten die Geschworenen in der Mehrzahl der zu beurteilenden Straftaten das Richtige finden werden. —

Die Hauptschwierigkeit ist in der eigenartigen Fragestellung zu suchen, die durch den Ausdruck: „Zeugnis" bedingt wird. Diesen Umstand scheint man auch bei der bevorstehenden Strafrechtsreform berücksichtigt zu haben, denn der Ausdruck „Zeugnis" wird im Vorentwurf und Gegenentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch vermieden.

Die beiden Entwürfe bestimmen in § 165 bezw. § 199, daß derjenige bestraft wird, der einen Zeugeneid falsch schwört oder durch eine unwahre Aussage verletzt.

Diese Fassung der Strafbarkeit des Zeugenmeineides ändert selbstverständlich nichts an der Natur des Verbrechens und auch der über Bord geworfene Ausdruck „falsches Zeugnis" kehrt beim promissorischen Zeugenmeineid in der Fassung der „unwahren Aussage" wieder. Der Ausdruck „Aussage" ist gerade so gut ein Sammelbegriff wie der des jetzigen „Zeugnisses". Man kann also nicht sagen, daß in dieser Richtung durch die neue Fassung der Gesetzesvorschrift in den Entwürfen größere Klarheit über dieses Verbrechen gewonnen wäre.

Auch hinsichtlich der besprochenen Privilegierungsmodifikation bleibt es nicht beim Alten: Die Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 ist in den Entwürfen als solche verschwunden. Sie wird im Vorentwurf dadurch ersetzt, daß beim Meineid mildernde Umstände zugelassen werden, während der Gegenentwurf im allgemeinen Teil vorschreibt, mildernde Umstände bei allen Delikten, also auch beim Meineid zu berücksichtigen.

Die Zulassung der mildernden Umstände im Vorentwurf gereicht der gerechten Beurteilung des Meineides, besonders des Zeugenmeineides seitens der Geschworenen keineswegs zum Vorteil:

Setzt man den Fall, daß die ursprüugliche Privilegierungsmodifikation des § 157 Ziffer 1 als nunmehriger mildernder Umstand nur zu einem Teil der aus mehreren falschen Einzelbekundungen bestehenden „unwahren Aussage“ hinzutritt, so wäre eine Verurteilung des Angeklagten im Rahmen des gemilderten Strafmaßes nach wie vor nicht zu rechtfertigen. Und doch würden die Geschworenen — daran ist kaum zu zweifeln — die Frage nach mildernden Umständen meist schon dann bejahen, wenn nur ein Teil der unwahren Aussage unter dem Druck der Umstände des jetzigen § 157 Ziffer 1 gestanden hätte, ja sie würden diese Frage sogar mit Recht bejahen, weil sie nur gefragt sind, ob in irgend etwas mildernde Umstände zu erblicken sind.

Eine bessere Behandlung erfährt die Frage nach mildernden Umständen im Gegenentwurf. Hier definiert § 87:

„Mildernde Umstände liegen vor, wenn die für die Mil-
„derung der Strafe sprechenden Gründe überwiegen.“

Hier sind die Geschworenen also genötigt, die Frage zu prüfen, ob nicht bei einem Teil der unwahren Aussage die Voraussetzungen für Normalbestrafung vorliegen und daher die Frage nach mildernden Umständen zu verneinen ist, wenn diese Umstände nur zu einem Teil der unwahren Aussage hinzutreten. Freilich, die Zwiespältigkeit der in der Zweiteilung der Urteilsfindung begründeten Entscheidung wird beim Schwurgericht stets gleich bleiben. Will man die Einrichtung des Schwurgerichts überhaupt beibehalten, so gäbe es wohl nur eine Möglichkeit, die wenigstens eine bessere Verständigung zwischen den Richtern der Schuldfrage und den Richtern des Strafmaßes herbeiführen würde: Dies wäre die Forderung, daß die Geschworenen ihren Antworten die Tatsachen hinzufügen müssen, die sie als erwiesen oder nicht erwiesen angesehen haben. Die Frage nach mildernden Umständen gehört jedoch dann noch mehr als bei der heutigen Gestaltung des Verfahrens dahin, wohin sie paßt: nämlich zur Entscheidung über das Strafmaß durch die Richter.

Lebenslauf.

Am 24. Mai 1884 wurde ich zu Hagen in Westf. geboren. Ich bin evangelisch, waldeckscher und preußischer Staatsangehörigkeit. Ich besuchte das Realprogymnasium zu Arolsen, später das Gymnasium Philippinum in Marburg.

Von Ostern 1903 bis 1906 studierte ich in Marburg und Bonn Rechtswissenschaft und bestand das Referendarexamen in Cassel am 27. Juni 1906.

Als Referendar wurde ich in der vorgeschriebenen Weise ausgebildet und bestand nach dieser Vorbereitungszeit sowie nach Ableistung des Dienstjahres am 30. Mai 1912 das Assessorexamen. Als Assessor war ich am Gericht und an der Staatsanwaltschaft beschäftigt, zur Zeit bin ich zum Zwecke der Fortbildung beurlaubt.

Die mündliche Prüfung bestand ich am 26. Februar 1914 vor der Hohen juristischen Fakultät zu Marburg.

Werner Rhode, Gerichtsassessor.